

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1990

MONTAG, 28. Mai 1990

Nr. 22

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei	Hessisches Sozialministerium	Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße 765 in der Gemarkung Seulberg der Stadt Friedrichsdorf, Hochtaunuskreis
Anschrift des Französischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main	Zulassung als Weiterbildungsstätte zum Fachtierarzt für Pharmakologie und Toxikologie	1004
Prüfungsanforderungen nach § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) für Fortbildungsprüfungen II zum Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin	Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	Zweckänderung der „Joachim Sieben-eicher-Stiftung“, Sitz Hirschhorn (Nekar)
1. Änderung der Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsbereif „Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte“ vom 12. 6. 1989	Flurbereinigung Hünfeld-Großenbach, Landkreis Fulda	1004
Hessisches Ministerium des Innern	Änderung der Dienststellenbezeichnung der Verwaltung der Staatsweingüter	1005
Verwaltungsvorschrift zu § 44 o des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	Personalnachrichten	GIESSEN
995	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern	Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Lautertal/Ortsteil Meiches, Vogelsbergkreis, vom 19. 3. 1990
Hessisches Ministerium der Finanzen	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik	1011
Teilnahmebedingungen für die Lotterie „Spiel 77“ vom 30. 4. 1990	im Bereich des Hessischen Sozialministeriums	1006
999	Die Regierungspräsidien	KASSEL
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	DARMSTADT	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 8. 5. 1990
Hessischer Denkmalschutzpreis 1990; hier: Ausschreibungs- und Auswahlverfahren	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt, „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald“, vom 27. 4. 1990	1014
1000	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt, „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald“, vom 27. 4. 1990	1007
Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt, „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald“, vom 27. 4. 1990	1008
Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Landes Hessen und der Europäischen Gemeinschaft für die Berufsausbildung benachteiligter jüngerer Bewerber/innen in über- bzw. außerbetrieblichen Einrichtungen	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt, „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald“, vom 27. 4. 1990	1009
1001	Öffentlicher Anzeiger	1017
Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit	Andere Behörden und Körperschaften	
Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen	Umlandverband Frankfurt; hier: Beschuß über die Jahresrechnung 1986 und 1987 und die Entlastung des Verbandsausschusses für die Haushaltjahre 1986 und 1987 sowie öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 1986 und 1987	1028
1004	Umlandverband Frankfurt; hier: Zweite Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallentsorgung	1028
Vollzug der Anlagenverordnung; hier: Katalog der an Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe zu stellenden Anforderungen	Öffentliche Ausschreibungen	1028
1004	Stellenausschreibungen	1030

Die fünfte Folge 1990 der regelmäßig beigefügten, monatlich erscheinenden Beilage

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHE

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 0 61 21 / 3 96 71

Bestellungen richten Sie bitte an:

502

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Anschrift des Französischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main

Die neue Anschrift des Französischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main lautet:

Ludolfusstraße 13,
6000 Frankfurt am Main 90,
(Tel. 069/79 50 96-0).

Wiesbaden, 7. Mai 1990.

Hessische Staatskanzlei
P 12 2 a 10/03
StAnz. 22/1990 S. 994

503

Prüfungsanforderungen nach § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) für Fortbildungsprüfungen II zum Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin:

Auf Grund des § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBL. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsförderungsgesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBL. I S. 1692), i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 350), geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Eingliederung der Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 132), erlaße ich die folgenden, vom Berufsbildungsausschuß am 3. Mai 1990 beschlossenen Rechtsvorschriften:

§ 1**Ziel der Prüfung**

(1) In der Prüfung soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungsteilnehmer/in über das in dem Angestellten-Fortbildungslehrgang II vermittelte, erforderliche Fachwissen verfügt und in der Lage ist, bestehende Regelungen anzuwenden, um Aufgaben gehobener Funktionen in der allgemeinen Verwaltung und der Kommunalverwaltung selbständig und weitgehend eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

(2) Die Berufserfahrung der Prüfungsteilnehmer/innen ist bei der Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 2**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zu der Prüfung ist zuzulassen, wer an einem Angestellten-Fortbildungslehrgang II bei einem Verwaltungsseminar des Hessischen Verwaltungsschulverbandes teilnimmt oder teilgenommen hat.

(2) Von dem Erfordernis der Teilnahme an dem Angestellten-Fortbildungslehrgang II kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der/die Prüfungsbewerber/in durch Urkunden oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er/sie Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3**Schriftliche Prüfung**

(1) In der schriftlichen Prüfung sind sieben Arbeiten aus folgenden Fachgebieten anzufertigen:

1. Staat und Gesellschaft,
2. Allgemeines Verwaltungsrecht,
3. Personalwesen,
4. Öffentliche Finanzwirtschaft,
5. Kommunalrecht oder Privatrecht,
6. Wirtschaftslehre oder Verwaltungsbetriebslehre,
7. Soziale Sicherung oder Ordnungsrecht.

(2) Bei den Arbeiten sind zwei Aufgaben zur Wahl zu stellen. Als Prüfungsaufgaben können Aufsatzthemen, praktische Fälle oder Einzelfragen zur Bearbeitung bzw. Beantwortung gestellt werden.

(3) Für die Anfertigung der Prüfungsarbeiten stehen jeweils vier Stunden zur Verfügung. Die Prüfungsteilnehmer/innen können die zur Bearbeitung der Aufgaben zugelassenen Hilfsmittel benutzen.

(4) Die Prüfungsarbeiten sollen im Laufe des Fortbildungslehrgangs II, jeweils nach Abschluß des Unterrichts in den Fächern des Abs. 1, geschrieben werden.

§ 4**Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch, das sich über drei Fachgebiete erstreckt. Lerninhalte, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren, sollen in dem Prüfungsgespräch nicht erörtert werden.

(2) Dem/der Prüfungsteilnehmer/in soll Gelegenheit gegeben werden, neben der Beantwortung von Fragen durch Kurzreferate oder durch Rundgespräche eigene Gedanken vorzutragen, Standpunkte einzunehmen und Meinungsverschiedenheiten sachbezogen auszutragen. Den Fragen, Kurzreferaten und Rundgesprächen sollen praktische Fälle zugrunde gelegt werden.

§ 5**Hinweis auf andere Bestimmungen**

Die Durchführung der Prüfung richtet sich im übrigen nach der Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen vom 18. Mai 1983 (StAnz. S. 1178) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6**Aufhebung von Vorschriften**

Die Prüfungsanforderungen nach § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) für Fortbildungsprüfungen II für Angestellte der allgemeinen Verwaltung und der Kommunalverwaltung vom 20. Juni 1988 (StAnz. S. 1430) werden aufgehoben.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsanforderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 10. Mai 1990

Landespersonalamt Hessen

— Der Direktor —
gez. Dr. Gauland
— Gült.-Verz. 322 —

StAnz. 22/1990 S. 994

504

1. Änderung der Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte“ vom 12. Juni 1989

Auf Grund des § 41 und des § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBL. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsförderungsgesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBL. I S. 1692), i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 350), geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Eingliederung der Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 132), und des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 3. Mai 1990 wird bestimmt:

Art. 1

Die Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte“ vom 12. Juni 1989 (StAnz. S. 1506, 1758) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 wird das Wort „zugelassen“ durch das Wort „zuzulassen“ ersetzt.
2. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20**Bewertungsgrundlage**

(1) Die Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenen Note zu bewerten:

15 bis 14 Punkte	= für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
= sehr gut (1)	
13 bis 11 Punkte	= für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
= gut (2)	
10 bis 8 Punkte	= für eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht,
= befriedigend (3)	
7 bis 5 Punkte	= für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
= ausreichend (4)	

4 bis 2 Punkte = für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

1 bis 0 Punkte = wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Ergeben sich bei der Ermittlung von Durchschnittspunktzahlen Dezimalstellen und betragen diese 0,5 oder mehr, wird aufgerundet; im übrigen abgerundet.

(3) Wird bei der Bewertung von schriftlichen Prüfungsarbeiten das 100-Leistungspunkte-System angewandt, ist die Summe der von jedem Gutachter ermittelten Leistungspunkte wie folgt auf das 15-Punkte-System umzurechnen:

100 — 93,7 =	15 Punkte
unter 93,7—87,5 =	14 Punkte
unter 87,5—83,4 =	13 Punkte
unter 83,4—79,2 =	12 Punkte
unter 79,2—75,0 =	11 Punkte
unter 75,0—70,9 =	10 Punkte
unter 70,9—66,7 =	9 Punkte
unter 66,7—62,5 =	8 Punkte
unter 62,5—58,4 =	7 Punkte
unter 58,4—54,2 =	6 Punkte
unter 54,2—50,0 =	5 Punkte
unter 50,0—41,7 =	4 Punkte
unter 41,7—33,4 =	3 Punkte
unter 33,4—25,0 =	2 Punkte
unter 25,0—12,5 =	1 Punkt
unter 12,5—0 =	0 Punkte

(4) Die Note „ausreichend“ darf nur erteilt werden, wenn die gestellten Anforderungen mindestens zur Hälfte erfüllt werden.“

3. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage

Prüfungszeugnis gemäß § 34 des Berufsbildungsgesetzes

Herr/Frau geboren am in
Ausbildungsbehörde hat am vor dem gemäß den §§ 36 und 37 des Berufsbildungsgesetzes gebildeten Prüfungsausschuß die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf

Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte
Fachrichtung: mit der Gesamtnote bestanden.

....., den
Landespersonalamt Hessen

— Der Direktor — Vorsitzende/r
Im Auftrag des Prüfungsausschusses
(Siegel)

Reihenfolge der Gesamtnoten: „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4)

Art. 2

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 10. Mai 1990

Landespersonalamt Hessen
— Der Direktor —
gez. Dr. Gauland
— Gült.-Verz. 322 —

StAnz. 22/1990 S. 994

505

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

Verwaltungsvorschrift zu § 44 o des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Zu § 44 o des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Verwaltungsvorschrift über die Errichtung von Dateien (§ 44 o HSOG)

Gliederung:

1. Einleitung
2. Verfahren
3. Inhalt der Errichtungsanordnung
4. Form
5. Übergangsregelung

Anlage

1. Einleitung

Für jede automatisierte Datei der Vollzugspolizei über personenbezogene Daten und solche nichtautomatisierten Dateien der Vollzugspolizei über personenbezogene Daten, aus denen nicht nur gelegentlich personenbezogene Daten an andere Stellen übermittelt werden, ist eine Errichtungsanordnung zu erlassen (§ 44 o Abs. 1 Satz 1 HSOG).

Hierunter fallen Dateien zu Zwecken der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung, nicht aber solche über Dienst- und Arbeitsverhältnisse (§ 34 HDG) oder sonstige verwaltunginterne Dateien.

Für Dateien, für die keine Errichtungsanordnung zu fertigen ist, sind weiterhin Dateibeschreibungen und Meldungen zum Register (§§ 6 und 26 HDG) erforderlich.

2. Verfahren

Die Anordnung über die Errichtung einer Datei ist vom Leiter der speichernden Stelle zu treffen. Sollen die Daten im Auftrag der speichernden Stelle bei einer anderen Stelle verarbeitet werden (z. B. HIDOK oder SPUDOK), ist zuvor Einvernehmen mit dieser Stelle zu erzielen.

Der Leiter der speichernden Stelle legt dem Ministerium des Innern eine entsprechende Errichtungsanordnung auf dem Dienstwege vor.

Das Ministerium des Innern übersendet die Errichtungsanordnung nach Prüfung dem Hessischen Datenschutzbeauftragten.

Außer in Eifällen soll die Datei erst dann betrieben werden, wenn die Errichtungsanordnung schriftlich vorliegt. Der Eifall ist bei Vorlage der Errichtungsanordnung zu begründen.

3. Inhalt der Errichtungsanordnung

Die Errichtungsanordnung muß folgende Angaben enthalten:

- 3.1 Allgemeine Angaben
 - 3.1.1 Speichernde Stelle

Speichernde Stelle ist diejenige Behörde, die die Datei zur Erfüllung eigener Aufgaben führt. Unerheblich ist, welche Behörde die Rechnerkapazität zur Verfügung stellt.
 - 3.1.2 Organisationseinheit

Hier ist diejenige Organisationseinheit innerhalb der Behörde zu benennen, in deren Verantwortungsbereich die Datei geführt wird.
 - 3.1.3 Anschrift

Es ist die Anschrift der unter 3.1.2 genannten Organisationseinheit anzugeben.
 - 3.1.4 Telefon

An dieser Stelle ist die Telefonnummer des Ansprechpartners, der die Errichtungsanordnung erstellt hat und bei Rückfragen zuständig ist, einzutragen.
 - 3.1.5 Dienststellenschlüssel und -nummer

Die geforderten Angaben sind aus dem Dienststellenverzeichnis des Landes Hessen zu entnehmen. Von dem Dienststellenschlüssel ist lediglich der 1. Teil (neun Stellen, ohne Punkt-Stellen) anzugeben.

3.2 Dateibezeichnung

Die Datei muß auf Grund ihrer Bezeichnung eindeutig bestimmbar sein.

3.3 Zweck der Datei

Hier sind die Aufgaben zu nennen, zu deren Erfüllung die Kenntnis der Daten erforderlich ist. Z. B. ist im Rahmen der Strafverfolgung das Aktenzeichen des Verfahrens anzugeben.

3.4 Betroffener Personenkreis

Es ist festzulegen, über welche Personengruppen personenbezogene Daten gespeichert werden dürfen.

3.5 Art der zu speichernden Daten und Rechtsgrundlage**3.5.1 Art der zu speichernden Daten**

An dieser Stelle sind die in der Datei voregesehenen Datenfelder anzugeben (Namen, erforderlichenfalls z. B. Familien-/Ehename, Geburtsname, Geschiedenen-/Verwitweten-/Alias-/Künstler-/Deck-/Spitz-, Sonstiger Name). Datenfelder sind auch z. B. Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse usw.

3.5.2 Rechtsgrundlage

Bezogen auf die Art der zu speichernden Daten können verschiedene Rechtsgrundlagen in Betracht kommen. Diese sind jeweils anzugeben.

3.6 Art und Empfänger regelmäßig zu übermittelnder Daten

Hier sind die unter Nr. 3.5.1 angegebenen Datenfelder zu benennen, die regelmäßig übermittelt werden sollen.

Als Empfänger ist diejenige Stelle zu bezeichnen, an die die Daten regelmäßig übermittelt werden sollen.

Regelmäßig bedeutet, daß nach vorab festgelegten Regeln unter bestimmten Voraussetzungen bestimmte personenbezogene Daten an bestimmte Empfänger übermittelt werden. Dies ist insbesondere bei automatisierten Abrufverfahren, wie bei HEPOLIS, der Fall.

3.7 Art und Herkunft regelmäßig zu empfangender Daten

Zur Erläuterung wird auf Nr. 3.5.1 und Nr. 3.6 verwiesen.

3.8 Art der Verarbeitung, Fristen, technische und organisatorische Maßnahmen**3.8.1 Art der Verarbeitung**

Es ist anzugeben, ob die Verarbeitung automatisiert oder nichtautomatisiert erfolgen soll.

3.8.2 Fristen für die Prüfung der Daten aus Nr. 3.5.1

Hierfür sind die Fristen der Rechtsverordnung nach § 44 n Abs. 4 HSOG maßgebend.

3.8.3 Technische und organisatorische Maßnahmen nach § 10 HDSG

An dieser Stelle sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 10 HDSG, die zur Sicherung der zu errichtenden Datei getroffen werden, aufzuzählen.

3.9 Art der Datenverarbeitung bei automatisierten Dateien**3.9.1 Datenerfassung**

Es ist anzugeben, ob eigene Mitarbeiter oder externe Stellen die Daten erfassen. Bei einer externen Stelle ist Name und Anschrift zu vermerken.

3.9.2 Verarbeitung mit eigenem EDV-System

Erfolgt die Verarbeitung der Daten auf einem eigenen EDV-System, sind folgende Angaben zu machen:

— Art und Typ des Systems

- * Einzelplatzsystem (mit lokaler Verarbeitungs- und Speicherungsmöglichkeit)
- * lokal vernetztes Einzelplatzsystem
- * Mehrplatzsystem
- * lokal vernetztes Mehrplatzsystem
- * Einzelplatz-/Mehrplatzsystem im Netzwerk eines Regional- oder Zentralrechners (z. B. „intelligentes“ Datenterminal [PC] im HEPOLIS-Verbund)

3.9.3 Verarbeitung mit externem EDV-System

Bei externer Verarbeitung ist die Stelle des verarbeitenden EDV-Systems mit Namen und Anschrift anzugeben.

3.9.4 Verfahrensbeschreibung (Betriebsart)

Das/die eingesetzte/n Verfahren ist/sind in Kurzform zu beschreiben. Insbesondere sollen folgende Angaben gemacht werden:

- Stapel-/Dialogverfahren,
- lokale Verarbeitung/remote (abgesetzte) Verarbeitung
- eingesetzte Software
 - * Betriebssystem
 - * Standard-Software (u. a. Datenbanksystem)
 - * Dienstprogramme/systemnahe Software, z. B.
- > Zugriffsschutz-, Datenschutz-, Datensicherungs-Software
- > Kommunikations-/Netzwerk-/Datenfernverarbeitungs-Software
- > Datenübertragungsverfahren

3.10 Verfahren zur Übermittlung, Prüfung der Fristen und Auskunftserteilung**3.10.1 Art der Übermittlung**

Es ist anzugeben, ob eine regelmäßige Übermittlung (Nr. 3.6) durch Austausch magnetischer Datenträger, durch Listen, Microfiches u. ä. oder durch ein automatisiertes Abrufverfahren erfolgt. Liegt ein automatisiertes Abrufverfahren vor, sind Empfänger und Rechtsgrundlage hierfür zu bezeichnen. Ggf. kann in bezug auf den Empfänger auf Nr. 3.6 verwiesen werden.

3.10.2 Prüfung der Fristen (Nr. 3.8.2)

Es ist anzugeben, ob eine automatisierte Wiedervorlage vorgesehen ist oder nicht. Bei automatisierter Wiedervorlage ist das Verfahren zu erläutern.

3.10.3 Auskunftserteilung

Es ist anzugeben, ob die Auskunftserteilung maschinell oder manuell erfolgt.

Die über die betroffene Person gespeicherten Daten müssen manuell abgerufen werden, wenn sie sich in einer nicht automatisierten Datei befinden oder wenn bei automatisierten Dateien die betroffene Person nur unter Zuhilfenahme zusätzlicher Unterlagen bestimmt werden kann.

3.11 Einsichtnahme im Register des Hessischen Datenschutzbeauftragten

Gemäß § 26 Abs. 2 HDSG ist zu prüfen, ob die Errichtungsanordnung im Register des Hessischen Datenschutzbeauftragten der Öffentlichkeit zugänglich sein soll. Soll sie nicht zur Einsichtnahme bestimmt sein, ist dies zu begründen.

Die Beschränkung kommt insbesondere in Betracht, wenn für geheimhaltungsbedürftige Einzelvorhaben, z. B. in Errichtungsverfahren, fallbezogene Dateien (ad hoc-Dateien) angelegt werden.

4. Form der Errichtungsanordnung

Das als Anlage beigelegte Formblatt ist zu verwenden.

5. Übergangsregelung**5.1**

Bei bereits bestehenden Dateien ist eine Errichtungsanordnung unverzüglich zu erstellen. Nr. 2 Satz 5 und 6 sind nicht anzuwenden.

5.2

Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung zur Durchführung des § 44 n HSOG gelten die Fristen nach den Richtlinien für die Führung Kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen (KpS-Richtlinien) vom 19. März 1981 (StAnz. S. 881 ff.), zuletzt geändert durch Erlass vom 21. Juli 1987 (StAnz. S. 1724).

Wiesbaden, 7. Mai 1990

Hessisches Ministerium des Innern

III B 5 — 22 a 02

— Gült.-Verz. 3100, 31003 —

StAnz. 22/1990 S. 995

Errichtungsanordnung

Anlage

(Bitte beachten Sie die Erläuterungen im StAnz. 1990 S. 995)

 Erstmeldung Änderung Löschung Datei ist im Register des Hessischen Datenschutzbeauftragten nicht zur Einsichtnahme bestimmt.
(§ 26 Abs. 2 HDsg)

Begründung

1. Allgemeine Angaben

1.1 Speichernde Stelle

1.2 Organisationseinheit (Amt, Abteilung, Sachgebiet)

1.3 Anschrift (Straße, Hausnummer)

Postleitzahl, Ort)

1.4 Telefon

1.5 für Landesbehörden Dienststellenschlüssel Dienststellennummer

2. Dateibezeichnung

--

3. Zweckbestimmung der Datei

--

4. Betroffener Personenkreis

--

5. Art der gespeicherten Daten und Rechtsgrundlage ihrer Verarbeitung (ggf auf gesondertem Blatt)

5.1 Art der Daten

5.2 Rechtsgrundlage

6. Art und Empfänger regelmäßig zu übermittelnder Daten

Art der Daten	Empfänger/Stelle

7. Art und Herkunft regelmäßig zu empfangender Daten

Art der Daten	Herkunft/Stelle

8. Art der Verarbeitung, technische und organisatorische Maßnahmen

8.1 Art der Verarbeitung

automatisiert nicht automatisiert

8.2 Fristen für die Prüfung der Daten aus Nr. 5.1

Art der Daten	Fristen (ggf. Vorschriften über die Aufbewahrungsdauer)

8.3 Technische und organisatorische Maßnahmen nach § 10 HDSG (Erläuterungen ggf. auf gesondertem Blatt)

9. Art der Datenverarbeitung bei automatisierten Dateien

9.1 Die Daten werden erfaßt durch

eigene Mitarbeiter externe Stelle

Name, Anschrift

9.2

Art und Typ

Die Verarbeitung erfolgt auf eigenem EDV-System

Einzelplatzsystem

Mehrplatzsystem

Einzelplatz/Mehr-

Zahl d. Bildschirme

lokal vernetztes EPL-System

lokal vern. Mehrplatz-

platzsystem im

System

Netzwerk

9.3 Die Verarbeitung erfolgt

auf eigenem EDV-System

durch eine

Name, Anschrift

sonstige Stelle

9.4 Betriebsart des Verfahrens

Dialogverfahren / Stapelverarbeitung mit eingesetzter Software:

10. Verfahren zur Übermittlung, Prüfung der Fristen und Auskunftserteilung

10.1 Übermittlung

Datenträgeraustausch

Listen,
Microfiches u.ä.

Automatisiertes Abruf-
verfahren

Empfänger und Rechtsgrundlage des automatisierten Abrufverfahrens

10.2 Wiedervorlage

nicht automatisiert

automatisiertes Prüfdatum

10.3 Auskunftserteilung

maschinell

manuell

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Teilnahmebedingungen für die Lotterie „Spiel 77“ vom 30. April 1990

I. ALLGEMEINES

§ 1 Organisation

(1) Das Land Hessen ist nach dem Gesetz über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in Hessen vom 29. Juni 1956 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1984 (GVBl. I S. 155), Träger der Lotterie „Spiel 77“. Diese Staatslotterie wird von der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 6200 Wiesbaden (im folgenden Lotterieverwaltung genannt), als Zusatzlotterie zu allen von ihr und von der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5, 6200 Wiesbaden (im folgenden Treuhandgesellschaft genannt), veranstalteten Lotterien und Wetten im Namen des Landes Hessen veranstaltet und betrieben.

(2) Die technische Durchführung der Lotterie „Spiel 77“ (im folgenden „Spiel 77“ genannt), ist der Treuhandgesellschaft übertragen. Vertragliche Beziehungen zwischen der Treuhandgesellschaft und dem Spielteilnehmer werden hierdurch nicht begründet.

(3) Das Vertriebsgebiet umfaßt das Land Hessen.

§ 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

(1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen sind allein die Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt sie mit Abgabe des Spielscheins bei der Annahmestelle als verbindlich an. Dies gilt auch dann, wenn die Lotterieverwaltung eine gemeinsame Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung mit anderen Unternehmen durchführt.

(2) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für die Bekanntgabe von Bedingungen für Sonderveranstaltungen. Die Bekanntgabe in anderer Form bleibt vorbehalten.

II. TEILNAHME

§ 3 Zeitpunkt der Veranstaltungen, Spielscheine und Eintragungen des Spielteilnehmers

(1) Die Teilnahme am „Spiel 77“ ist freiwillig; sie erfolgt in Verbindung mit der Teilnahme an den von der Treuhandgesellschaft durchgeführten Lotterien und Wetten unter Verwendung der dafür geltenden Spielscheine.

(2) Es werden wöchentlich je zwei getrennte Veranstaltungen durchgeführt. An der einen können nur die Teilnehmer des Lotto am Mittwoch teilnehmen, an der anderen nur die Teilnehmer der anderen von der Treuhandgesellschaft durchgeführten Lotterien und Wetten.

(3) Für die Veranstaltung des „Spiel 77“, an der nur die Teilnehmer des Lotto am Mittwoch teilnehmen können, gilt als Tag der Veranstaltung der Mittwoch, der dem für die jeweilige Veranstaltung geltenden Annahmeschluß folgt; für die Veranstaltung des „Spiel 77“, an der nur die Teilnehmer an den anderen von der Treuhandgesellschaft durchgeführten Lotterien und Wetten teilnehmen können, gilt als Tag der Veranstaltung der Samstag, der dem für die jeweilige Veranstaltung geltenden Annahmeschluß folgt.

(4) Für die Gewinnermittlung entscheidend ist die auf der Vorderseite des Spielabschnitts bei der Herstellung aufgebrachte Losnummer.

(5) Der Spielteilnehmer hat entsprechend seiner Wahl entweder das „ja“-Feld oder das „nein“-Feld durch ein Kreuz zu kennzeichnen.

(6) Ein Spielschein, auf dem weder das „ja“-Feld noch das „nein“-Feld angekreuzt ist, nimmt am „Spiel 77“ nicht teil.

(7) Ein Spielschein, auf dem außer dem „ja“-Feld auch das „nein“-Feld angekreuzt ist, nimmt am „Spiel 77“ teil.

(8) Die Treuhandgesellschaft ist berechtigt, mangelhafte Eintragungen gelten zu lassen, wenn der Wille des Spielteilnehmers für die Treuhandgesellschaft eindeutig erkennbar ist.

§ 4 Spieleinsatz

(1) Der Einsatz beträgt 2,50 DM je Veranstaltung. Service-Spielscheine nehmen je nach Laufzeitkennzeichnung an einer Veranstaltung bzw. an der der angekreuzten Laufzeit entsprechenden Anzahl aufeinanderfolgender Veranstaltungen teil.

(2) Der Einsatz ist bei Einreichung des Spielscheins mit dem dafür zu entrichtenden Spieleinsatz und der Bearbeitungsgebühr zu zahlen.

III. ZIEHUNG DER GEWINNZAHL UND GEWINNPLAN

§ 5 Ziehung der Gewinnzahl

(1) Für jede Mittwoch- bzw. Samstag-Veranstaltung des „Spiel 77“ wird je eine siebenstellige Zahl (von 0 000 000 bis 9 999 999) als Gewinnzahl gezogen.

(2) Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehung bestimmt die Treuhandgesellschaft. Die Ziehung ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.

(3) Die Gewinnzahl wird durch Aushang in den Annahmestellen und im Informationsblatt der Treuhandgesellschaft sowie gegebenenfalls durch Presse, Rundfunk und Fernsehen bekanntgegeben.

§ 6 Gewinnplan

(1) Es gewinnen in Gewinnklasse 1 die teilnehmenden Spielscheine, deren Losnummer mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt im Mindestfall

377 777,— DM.

Für die Gewinnklasse 1 werden 7,11% des Gesamtbetrages der jeweiligen Einsätze als Gewinnsumme bereitgestellt. Die Gewinnsumme wird auf die Gewinne dieser Klasse gleichmäßig verteilt, und zwar derart, daß der Gewinn 377 777,— DM, 477 777,— DM, 577 777,— DM usw. (d. h. um jeweils volle 100 000,— DM mehr) beträgt. Soweit die Gewinnsumme einer Mittwoch- bzw. Samstag-Veranstaltung nicht ausgeschüttet wird, wird sie der Gewinnsumme der Gewinnklasse 1 der nächstfolgenden jeweiligen Mittwoch- bzw. Samstag-Veranstaltung zugeschlagen (Jackpot), es sei denn, daß innerhalb der Frist gemäß § 7 nachträglich ein Gewinn festgestellt wird.

(2) Es gewinnen in Gewinnklasse 2

die teilnehmenden Spielscheine, deren Losnummer in den 6 Endziffern mit den 6 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt

77 777,— DM.

(3) Es gewinnen in Gewinnklasse 3

die teilnehmenden Spielscheine, deren Losnummer in den 5 Endziffern mit den 5 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt

77 777,— DM.

(4) Es gewinnen in Gewinnklasse 4

die teilnehmenden Spielscheine, deren Losnummer in den 4 Endziffern mit den 4 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt

777,— DM.

(5) Es gewinnen in Gewinnklasse 5

die teilnehmenden Spielscheine, deren Losnummer in den 3 Endziffern mit den 3 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt

77,— DM.

(6) Es gewinnen in Gewinnklasse 6

die teilnehmenden Spielscheine, deren Losnummer in den 2 Endziffern mit den 2 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt

17,— DM.

(7) Es gewinnen in Gewinnklasse 7

die teilnehmenden Spielscheine, deren Losnummer in der Endziffer mit der Endziffer der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt

5,— DM.

(8) Der Gewinn in einer Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus. Die Höhe des Gewinns in Gewinnklasse 1 kann sich ändern, wenn innerhalb der Anmeldefrist gemäß § 7 weitere berechtigte Gewinnansprüche festgestellt werden.

IV. GEWINNAUSZAHLUNG

§ 7 Gewinnbescheid und Gewinnanmeldung

Spielteilnehmer, die einen Gewinn in der Gewinnklasse 1, 2 oder 3 erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung. Erhält ein solcher Gewinner binnen 4 Tagen keine Benachrichtigung, so hat er zur Sicherstellung seines Gewinnanspruchs diesen schriftlich (möglichst durch eingeschriebenen Brief) oder durch persönlich

che Vorsprache unter Vorlage des als Quittung dienenden Abschnitts spätestens am 1. Werktag, bis 15.00 Uhr, nach der nächstfolgenden jeweiligen Mittwoch- bzw. Samstag-Veranstaltung bei der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5, 6200 Wiesbaden, geltend zu machen.

§ 8 Gewinnauszahlung

(1) Gewinne der Gewinnklassen 1, 2, 3 und 4 werden spätestens nach Ablauf der zweiten Woche nach dem Veranstaltungstag an die auf dem Spielschein vermerkte Anschrift oder auf das dort angegebene Bank- oder Postgirokonto überwiesen. Der Treuhandgesellschaft ist das Recht vorbehalten, vor der Gewinnauszahlung die Rückgabe des Quittungsabschnitts des Spielscheins zu verlangen.

(2) Gewinne der Gewinnklassen 5, 6 und 7 werden ohne vorherige Benachrichtigung des Gewinners durch die Annahmestelle der Lotterieverwaltung gegen **Rückgabe** des Quittungsabschnitts an den auf dem Spielschein angegebenen Spielteilnehmer ausgezahlt. Dasselbe gilt auch dann, wenn solche Gewinne zusammen mit Gewinnen anderer Lotterien oder Wettens (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2) auf demselben Spielschein erzielt wurden und der zusammengerechnete Gewinnbetrag 200,— DM nicht übersteigt. Ist die Laufzeit eines Service-Spielscheins zum Zeitpunkt der Gewinnauszahlung noch nicht beendet, so genügt die **Vorlage** des Quittungsabschnitts. Ist der zusammengerechnete Gewinnbetrag höher als 200,— DM, erfolgt die Gewinnauszahlung nach vorstehendem Abs. 1.

(3) Die Gewinnauszahlung gemäß vorstehendem Abs. 2 erfolgt grundsätzlich durch die Annahmestelle, bei der der Spielschein, auf den der Gewinn entfallen ist, abgegeben wurde. Die Gewinne werden bis jeweils Freitag der 5. Woche nach der Veranstaltung bei der Annahmestelle zur Abholung bereitgehalten. Der Empfang des Gewinnbetrags ist zu quittieren. Ist dieser Freitag ein Feiertag, verkürzt sich die Auszahlungsperiode auf den davorliegenden Werktag.

(4) Innerhalb der Frist des vorstehenden Abs. 3 nicht abgeholt Gewinne von mehr als 12,— DM werden von der Treuhandgesellschaft durch Verrechnungsscheck an die auf dem Spielschein angegebene Anschrift zugestellt. Hierbei werden von dem Gewinnbetrag die Porto- und Auszahlungskosten, aufgerundet auf einen durch 0,10 DM teilbaren Betrag, in Abzug gebracht. Der Kostenabzug beträgt je Zahlungsfall mindestens 2,— DM.

(5) Nicht abgeholt Gewinne bis einschließlich 12,— DM werden nur auf Antrag gegen Einsendung des Quittungsabschnittes an die

Treuhandgesellschaft unter Abzug der Porto- und Auszahlungskosten gemäß vorstehendem Abs. 4 zugestellt. Bei dem Antrag ist die Frist nach § 10 zu beachten.

(6) Die Gewinnauszahlung an den auf dem Spielschein mit persönlicher Anschrift eingetragenen Spielteilnehmer erfolgt mit befreiender Wirkung. Sind mehrere Spielteilnehmer auf dem Spielschein angegeben, so ist die Treuhandgesellschaft durch Leistung an einen der genannten Spielteilnehmer befreit.

(7) Die Treuhandgesellschaft ist auch befreit, wenn sie an den Inhaber des Quittungsabschnitts leistet. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers des Quittungsabschnitts zu prüfen, besteht nicht. Dies gilt auch dann, wenn auf dem Spielschein keine Anschrift angegeben oder der Berechtigte nicht eindeutig bestimmbar ist.

(8) Absprachen von Teilnehmern an Spielgemeinschaften über die Berechtigung zur Empfangnahme eines Gewinns sind für die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht verbindlich.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9 Ergänzende Bestimmungen

Im übrigen gelten, insbesondere für die Einreichung der Spielscheine, den Spielvertrag und die Haftung, die Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung für Zahlenlotto und Fußballtoto bzw. für die Pferdewette RennQuintett oder die Teilnahmebedingungen der Treuhandgesellschaft für sonstige Lotterien und Wettens.

§ 10 Gerichtliche Geltendmachung

Alle Ansprüche aus der Teilnahme an „Spiel 77“ gegen die Lotterieverwaltung und alle mit der Abwicklung des Spielgeschäfts beauftragten Stellen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem Veranstaltungstag gerichtlich geltend gemacht werden. Eine spätere Rechtsverfolgung ist ausgeschlossen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen treten zu der Veranstaltung am 1. September 1990 in Kraft.

Wiesbaden, 30. April 1990

Hessische Lotterieverwaltung
2001

StAnz. 22/1990 S. 999

507

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Hessischer Denkmalschutzpreis 1990;

h i e r : Ausschreibungs- und Auswahlverfahren

Die administrativen und finanziellen Rahmenbedingungen des Denkmalschutzes in Hessen konnten in den vergangenen Jahren gefestigt werden. Unverändert gilt jedoch die Erfahrung, daß die Erhaltung der Kulturdenkmäler als Dokumente menschlicher Geschichte und Entwicklung den engagierten Einsatz von Eigentümern, bürgerschaftlichen Initiativen, Medien und kommunalen Körperschaften verlangt. Dieser — nicht immer selbstverständliche — Einsatz wird seit 1986 mit dem „Hessischen Denkmalschutzpreis“ honoriert und gefördert.

Der „Hessische Denkmalschutzpreis“ wurde durch die Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen gestiftet und mit 20 000,— DM jährlich dotiert. Über die Verleihung entscheidet eine fachkundige und unabhängige Jury. Preisträger können u. a. Eigentümer, bürgerschaftliche Initiativen, Einzelpersonlichkeiten und Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Leistungen auf allen Gebieten des Denkmalschutzes (z. B. archäologische Denkmalpflege, Bau- und Kunstdenkmalpflege, Gartendenkmalpflege) können gewürdigt werden.

Die Preisträger erhalten eine Urkunde; Geldpreise sollen im Grundsatz nur an private Eigentümer und bürgerschaftliche Initiativen im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben verliehen werden.

Die der Auswahljury unter Beachtung der Ausschreibungsbedingungen zur Prüfung Vorgeschlagenen erhalten eine anerkennende Bestätigung ihrer Teilnahme am Auswahlverfahren.

Der „Hessische Denkmalschutzpreis“ wird für denkmalpflegerische Leistungen verliehen, die über das denkmalschutzrechtliche Gebotene hinausgehen und überregionale Bedeutung beanspru-

chen dürfen. Der „Hessische Denkmalschutzpreis“ soll Vorbilder für denkmalpflegerische Methodik und Freiwilligkeit einer breiten Öffentlichkeit bekannt machen.

Der Auswahljury für den „Hessischen Denkmalschutzpreis“ 1990 gehören an:

Für den Stifter:

Herr Geschäftsführer Hans Joachim Dumschat, Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5, 6200 Wiesbaden 1

Für den Hessischen Landesdenkmalrat:

Herr Landrat Hans-Ullrich Lipphardt, Kreisausschuß, 6420 Lauterbach (Hessen)

Für das Handwerk:

Herr Dipl.-Ing. Manfred Gerner, Fortbildungszentrum für Handwerk und Denkmalpflege e. V., Propstei Johannesberg, 6400 Fulda

Für die unteren Denkmalschutzbehörden:

Herr Achtmann, Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises, Eugen-Kaiser-Straße 10, 6450 Hanau

Für die Denkmalfachbehörde:

Herr Landeskonservator Professor Dr. Gottfried Kiesow, Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Schloß Biebrich, 6200 Wiesbaden 2

Für die oberste Denkmalschutzbehörde:

Herr Ministerialdirigent Huge Berger, Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst, Rheinstraße 23—25, 6200 Wiesbaden 1.

Der Vertreter meines Hauses leitet die Sitzungen der Jury und führt die Geschäfte.

Vorschlagsberechtigt sind die unteren Denkmalschutzbehörden (Kreisausschüsse, Magistrate der kreisfreien Städte, Magistrate der kreisangehörigen Städte mit eigener Bauaufsicht) und die Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege Hessen). Die unteren Denkmalschutzbehörden werden gebeten, in der Regel nicht mehr als einen Vorschlag zu unterbreiten; es wird empfohlen, die evtl. erforderlichen Vorauswahlen gemeinsam mit den Denkmalbeiräten zu treffen. Die Vorschläge sind meinem Hause unter Beifügung erläuternder Unterlagen (z. B. Begründung, Planzeichnung, Fotografie, Presseberichte) möglichst im Format nicht über DIN A3 bis spätestens

22. Juni 1990

vorzulegen.

Die Vorschlagsberechtigten nehmen Anregungen bis spätestens

1. Juni 1990

entgegen.

Der „Hessische Denkmalschutzpreis 1990“ wird anlässlich der Hessischen Tage für Denkmalpflege vom 30. August bis 1. September 1990 in Bad Wildungen durch den Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst verliehen.

Wiesbaden, 30. April 1990

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst

K II 31 784/31.7.—69

StAnz. 22/1990 S. 1000

508

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Landes Hessen und der Europäischen Gemeinschaft für die Berufsausbildung benachteiligter jüngerer Bewerber/innen in über- bzw. außerbetrieblichen Einrichtungen

1. Zielsetzung

Trotz einer inzwischen eingetretenen Entspannung auf dem Ausbildungsstellenmarkt haben es benachteiligte Bewerber/innen nach wie vor schwer, einen Ausbildungsplatz zu finden, um eine Berufsausbildung als Grundlage für den Einstieg in die Arbeitswelt zu erhalten. Für Bewerber/innen mit erheblichen Benachteiligungen im sozialen oder intellektuellen Bereich ist ein besonderer Betreuungsaufwand während der Ausbildung erforderlich, der im Betrieben nicht zusätzlich geleistet werden kann. Das Land Hessen fördert deshalb aus Landesmitteln sowie aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) über- bzw. außerbetriebliche Ausbildungsplätze in geeigneten Einrichtungen für diese Personengruppe.

2. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind Träger von über- bzw. außerbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen. Hierzu zählen die Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen, Kammern, Innungen, Kreishandwerkerschaften, Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge, Bildungseinrichtungen von Arbeitgeberverbänden und von Gewerkschaften sowie Einrichtungen gemeinnütziger freier Träger.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Gefördert werden Ausbildungsverhältnisse mit benachteiligten jüngeren Bewerber/innen, die nicht betrieblich vermittelbar bzw. ausbildbar sind.

3.2 Benachteiligte jüngere Bewerber/innen i. S. dieser Richtlinien sind hessische Jugendliche und junge Erwachsene vor Vollendung des 25. Lebensjahres, die auf Grund ihrer individuellen Benachteiligung erhebliche Integrationsprobleme in die Berufswelt haben und deshalb einer besonderen Betreuung bedürfen. Dies sind schwächere nicht betrieblich vermittelbare bzw. ausbildbare lernbenachteiligte/leistungsbeeinträchtigte Personen, z. B. Sonderschulabgänger, verhaltensauffällige Jugendliche aus sozialen Randgruppen, schwache ausländische Jugendliche, jüngere Aussiedler mit erheblichen Integrationsproblemen u. a. Die Förderung zielt auf jüngere Bewerber/innen, die keine Förderung in Berufsbildungsmaßnahmen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften erhalten. Von der Förderung ausgeschlossen sind Bewerber/innen, die nach § 60 des Arbeitsförderungsgesetzes (Ausbildungskostenzuschuß für Behinderte i. S. der A. Reha) oder nach dem Schwerbehindertengesetz gefördert werden können sowie Bewerber/innen, die auf Grund erzieherischer Defizite in Jugendheimen ausgebildet werden müssen.

3.3 Die Vermittlung der Bewerber/innen und die Feststellung der Voraussetzungen nach Ziff. 3.2 erfolgt durch das zuständige Arbeitsamt.

3.4 Die örtlichen Träger der Jugend- und der Sozialhilfe sind bei der Auswahl der Projektträger und der förderfähigen Personen, soweit diese nicht dem Arbeitsamt bekannt sind, zu beteiligen. Außerdem ist eine Stellungnahme der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz erforderlich.

Die Stellungnahmen sind bei Antragstellung dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik vorzulegen.

3.5 Förderfähig sind nur Ausbildungsverträge, die 1990 nach Inkrafttreten der Richtlinien auf der Grundlage des Berufsbil-

dungsgesetzes (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) abgeschlossen werden und bei denen der Ausbildungsbeginn in 1990 erfolgt.

4. Höhe des Zuschusses

4.1 Die Zuwendung setzt sich zusammen aus einem Zuschuß

- zu den Ausgaben für Ausbildungsvergütungen gemäß § 10 des Berufsbildungsgesetzes;
- zu den anteiligen Personalausgaben für erforderliche Ausbilder und Pädagogen
(Relation Ausbilder/Auszubildende 1 : 10, Pädagoge/Auszubildende 1 : 20);
- zu den erforderlichen Sach- und Verwaltungsausgaben einschließlich evtl. Miete für Ausbildungsgeräte sowie Ausgaben für Strom, Wasser, Heizung u. ä. (maximal 5 000,— DM pro Ausbildungsplatz und -jahr).

Die Raummiere ist nicht förderfähig.

Der Zuschuß wird auf der Grundlage eines vorzulegenden Finanzierungsplanes pro Ausbildungsplatz und -jahr pauschaliert. Er soll in der Regel 20 000,— DM pro Ausbildungsplatz und -jahr nicht überschreiten und wird längstens für die vertraglich vereinbarte Ausbildungsdauer gewährt.

4.2 Soweit ein Ausbildungsverhältnis aus anderen öffentlichen Mitteln (z. B. Bundes- und Landesprogrammen) gefördert wird, mindert sich der nach diesen Richtlinien gewährte Zuschuß entsprechend.

5. Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt mittels Vordruck (Anlage) an das Hessische Ministerium für Wirtschaft und Technik. Die Anträge sollten bis 10. Juli 1990 (Datum des Eingangsstempels) eingegangen sein. Dem Antrag sind die Stellungnahmen des Arbeitsamtes und ggf. des Jugendamtes bzw. Sozialamtes beizufügen. Außerdem ist eine Projektbeschreibung mit Erläuterung der Zielgruppe und ein Finanzierungsplan beizufügen.

6. Bewilligungsverfahren

6.1 Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zugewiesenen Mittel (Landesmittel und Mittel aus dem ESF) nach Maßgabe dieser Richtlinien durch schriftlichen Zuwendungsbescheid als Projektförderung im Wege der Festbetragfinanzierung.

6.2 Nach Bescheiderteilung sind umgehend Kopien der abgeschlossenen Ausbildungsverträge und der Arbeitsverträge dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik zuzuleiten. Nach Abschluß der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen, dem die Prüfungsbescheinigungen für die Auszubildenden beizufügen sind.

7. Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Raten ausgezahlt. Die einzelnen Raten können nach begründetem Bedarf — höchstens für zwei Monate im voraus — schriftlich beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik abgerufen werden. Die letzte Rate wird nach Abschluß der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

8. Rückzahlung von Zuschüssen

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, einen Tatbestand, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann (z. B. die vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses vor Ablegung der Abschlußprüfung sowie Abweichungen von mehr als 10% von Positionen des Finanzierungsplanes) dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik unverzüglich anzuzeigen.

II. Nur vom Arbeitsamt vermittelte Bewerber/innen sind förderfähig. Diese können sowohl beim Arbeitsamt bereits registrierte Personen als auch dem Jugend-/Sozialamt bekannte Personen - wenn das Arbeitsamt nachträglich und rechtzeitig vor Ausbildungsbeginn eingeschaltet wird - sein, soweit sie die Voraussetzungen der Richtlinien erfüllen.

Beim Arbeitsamt in sind entsprechende Bewerber ja nein registriert und/oder

dem Jugend- oder Sozialamt in sind entsprechende ja nein Bewerber/innen bekannt

Eine Stellungnahme des Arbeitsamtes (und ggf. des Jugend- oder Sozialamtes) über die Einschätzung des potentiellen Bewerberkreises für die geplante Maßnahme ist beigefügt

wird nachgereicht

III. Die zuständige Stelle nach dem Berufbildungsgesetz (z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer usw.) wurde von mir/uns über den Antrag für die geplante Ausbildung maßnahmehin informiert.

Eine Stellungnahme (Eignungsfeststellung § 23 BBiG) liegt bei
wird nachgereicht

IV. Eine Beschreibung der zur Einstellung vorgesehenen Personengruppe (z. B. schulische Vorbildung, Art der Benachteiligung usw.) und der geplanten Maßnahme habe ich/haben wir beigefügt.

V. Einen Finanzierungsplan, gegliedert nach

A: Ausbildungsvergütung (Arbeitgeberbrutto pro Azubi pro Ausbildungsjahr x Anzahl der Azubis)

B: Ausbilder/Pädagoge (Anzahl der Personen, Gehalt pro Jahr)

C: Sachausgaben (höchstens 5.000,- DM pro Azubi und Ausbildungsjahr incl. evtl. Gerätemiete
Sowie Ausgaben für Strom, Wasser, Heizung u.ä.)

mit Erläuterung der vorgesehenen Gesamtfinanzierung (Landes- und ESF-Mittel, Drittmittel, Eigenmittel) habe ich/haben wir beigefügt.

VI. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und der beigefügten Anlagen und Stellungnahmen wird hiermit versichert.

Die sich aus den o. g. Richtlinien ergebenden Bewilligungsbedingungen und haushaltsrechtlichen Bestimmungen werden anerkannt.

Es ist bekannt, daß auf die Förderung kein Rechtsanspruch besteht, sondern daß diese im Rahmen der zugesetzten Haushaltssmittel erfolgt.

Abweichungen von den gemachten Angaben werden unverzüglich dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik mitgeteilt.

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift / Stempel

Beizufügende Anlagen:

- Maßnahme-/Zielgruppenbeschreibung
- Finanzierungsplan
- Stellungnahmen gem. Ziff. II und III
(ggf. nachzureichen)

509

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT

Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen**Bezug:** Mein Erlass vom 1. März 1990 (StAnz. S. 680)

Der o. a. Erlass wird wie folgt berichtet:

Im Antragsvordruck (Muster 1)

muß es bei 3. statt Kosten der Kanäle (ohne Sonderbauwerke) richtig Kosten der Wasserleitungen (ohne Sonderbauwerke) lauten;

bei 3.1 muß es statt Länge der Abwasserleitung insgesamt richtig Länge der Wasserleitung insgesamt heißen.

Wiesbaden, 4. Mai 1990

Hessisches Ministerium
für Umwelt und Reaktorsicherheit
III A 2 — 79 m 12.01 — 131/90
— Gült.-Verz. 85 —
StAnz. 22/1990 S. 1004

510

Vollzug der Anlagenverordnung (VAwS);**hier:** Katalog der an Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe zu stellenden Anforderungen**Bezug:** Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74)
Erlasse vom 26. Juli 1988 (StAnz. S. 1906) und 20. Juni 1989 — III B 3 — 79 g 12.05.2 — 208/89 (n. v.)

Zum Vollzug des genannten Anforderungskataloges werden die folgenden Hinweise gegeben:

1. Zu Nr. 5 Abs. 2:

Der Anforderungskatalog gilt in Wasser- und Heilquellschutzgebieten nur insoweit nicht, als Schutzgebietsverordnungen vorhanden sind, die Anforderungen an Abfüll- und Umschlaganlagen flüssiger wassergefährdender Stoffe enthalten. Auf § 15 Abs. 3 der VAwS wird hingewiesen.

2. Zu Nr. 3.2.3.2, Rückhaltevermögen R4:

Die maßgebende Auslaufmenge ist grundsätzlich im Einzelfall anhand der Auslaufzeit und des Volumenstroms für den höchstmöglichen Betriebsdruck zu ermitteln.

Die Auslaufzeit ist die Summe aus Reaktionszeit und Schließzeit. Bei der Bestimmung der Reaktionszeit ist insbesondere zu prüfen, ob nachweislich auf Grund von Betriebsanweisungen sichergestellt ist, daß die Abfüll- und Umschlagvorgänge auch unter ungünstigen Betriebsbedingungen überwacht werden (§ 19 k WHG). Die Schließzeit ist die Zeit, die nach Erkennen der Leckage erforderlich ist, um den Austritt wassergefährdender Stoffe zuverlässig und vollständig zu unterbinden.

Solange keine ausreichend gesicherten Daten vorliegen, können für die Auslaufzeit als Orientierungswert 5 Minuten angesetzt werden.

Der Bezugserlaß vom 20. Juni 1989 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 7. Mai 1990

Hessisches Ministerium
für Umwelt und Reaktorsicherheit
III B 3 — 79 g 12.05.2 — 208/90
— Gült.-Verz. 85 —
StAnz. 22/1990 S. 1004

511

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

Zulassung als Weiterbildungsstätte zum Fachtierarzt für Pharmakologie und Toxikologie

Gemäß § 31 Abs. 3 des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz) vom 24. April 1986 (GVBl. I S. 122) werden die Behringwerke AG, Marburg, als Weiterbildungsstätte zum/r Fachtierarzt/Fachtierärztin für Pharmakologie und Toxikologie zugelassen.

Wiesbaden, 30. April 1990

Hessisches Sozialministerium
VII B 1 — 19 a 08/11
StAnz. 22/1990 S. 1004

512

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Flurbereinigung Hünfeld-Großenbach, Landkreis Fulda

Am 2. April 1990 ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — folgender Flurbereinigungsbeschluß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschluß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 3. Mai 1990

Hessisches Ministerium
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
II C 4 — LK.50.0 Fulda
(Hünfeld-Großenbach) — 1799/90
StAnz. 22/1990 S. 1004

Flurbereinigungsbeschluß

1. Auf Grund des § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert am 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), wird für die gesamten Grundstücke der Gemarkung Großenbach die Flurbereinigung angeordnet.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rund 850 ha, worin eine Waldfläche von rund 95 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung
von Hünfeld-Großenbach
mit dem Sitz in Hünfeld“.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Fulda, Josefstraße 22 bis 26, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Eratzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholt oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Hünfeld und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinde Nüsttal öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung 6418 Hünfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinde 6419 Nüsttal, Siedlungsstraße 1, zwei Wochen lang ausgelegt.

6200 Wiesbaden, 2. April 1990

**Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung
327 — F 963 Hünfeld-Großenbach**

513

Änderung der Dienststellenbezeichnung der Verwaltung der Staatsweingüter

Die Verwaltung der Staatsweingüter wird ab 1. Mai 1990 umbenannt in **Verwaltung der Staatsweingüter Kloster Eberbach**.

Die Anschrift lautet:

Verwaltung der Staatsweingüter Kloster Eberbach, Schwalbacher Straße 56—62, 6228 Eltville am Rhein.

Wiesbaden, 30. April 1990

**Hessisches Ministerium
für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
I B 1 — 7 b 02.35 — 731/90
- StAnz. 22/1990 S. 1005**

514

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern bei der Vollzugspolizei des Regierungsbezirks Gießen

ernannt:

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Karl-Heinz Müller, PD Marburg -KA-, Josef Wolf, KK Limburg (beide 1. 4. 90);

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Walter Kempf, PSt. Cölbe (1. 4. 90);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Rolf Krämer, PASt Herborn, Albert Winterholler, PSt. Alsfeld (beide 1. 4. 90);

zum **Kriminaloberkommissar** Kriminalkommissar (BaL) Klaus-Bernd Vaupel, PD Marburg -KA- (1. 4. 90);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermänner (BaL) Heinz Behrendt, PSt. Marburg, Wolfgang Ebert, PSt. Stadtallendorf, Karl Dieter Georg, PASt Herborn, Wolfgang Gröschens, PK Limburg, Joachim Hastrich, PSt. Weilburg, Heini Kalb, PSt. Biedenkopf, Konrad Kirchhain, Eds Gießen, Klaus Dieter Lindner, PSt. Marburg, Rainer v. Nieding, PSt. Cölbe, Heinrich Pauer, Peter Rohde, beide PSt. Alsfeld, Klaus Starke, PSt. Stadtallendorf, Burkhard Stoll, PSt. Weilburg, Manfred Stüber, PSt. Marburg, Friedrich Schmolke, PK Lauterbach, Günter Wolf, PSt. Weilburg (sämtlich 1. 4. 90);

zu **Polizeiobermännern** die Polizeimeister (BaP) Jürgen Dönges, PSt. Cölbe, Frank Jungmann, PSt. Weilburg, Rainer Lück, PASt Herborn, Holger Merz, PK Lauterbach, Uwe Quirmbach, Volker Stächer, beide PK Limburg, Andreas Tropp, PSt. Weilburg (sämtlich 1. 4. 90);

die Polizeimeister (BaL) Frank Aßmann, PSt. Marburg, Hartmut Behr, PK Lauterbach, Ralf Busch, PSt. Marburg, Wolfgang Kurz, PSt. Stadtallendorf, Ralf Keller, PSt. Marburg, Peter Keßler, PASt Herborn, Michael Leiner, Thomas Lichtenberg,

Uwe Meier, sämtlich PSt. Weilburg, Michael Peter, PSt. Stadtallendorf, Michael Post, PK Lauterbach, Hans Werner Riehl, PSt. Marburg, Bernhard Schäfer, Thomas Stahl, Michael Weimär, sämtlich PK Limburg, Dieter Wisser, PSt. Weilburg (sämtlich 1. 4. 90);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Zulage die Polizeihauptmeister (BaL) Sebastian Jung, PK Limburg (1. 1. 90), Georg Dasch, PD Marburg, Gerhard Decher, PSt. Alsfeld, Horst Kräft, PK Limburg, Manfred Nolte, PSt. Cölbe (sämtlich 1. 4. 90);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeimeister (BaP) Uwe Meier, PSt. Weilburg (21. 12. 89), Ralf Busch, PSt. Marburg (10. 1. 90), Peter Keßler, PASt Herborn (7. 3. 90);

in den Ruhestand versetzt:

die Polizeiobermänner Wolfgang Scheffig, PD Marburg (28. 2. 90), Klaus Schulz, PK Limburg (31. 3. 90), die Polizeihauptmeister Heinz Schmidt, PSt. Weilburg, Herbert Schmidt, PSt. Alsfeld (beide 31. 12. 89), Günter Kreuter, PASt Herborn, Manfred Becker, Erich Krüger, beide PK Limburg (sämtlich 31. 3. 90);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Polizeiobermänner (BaL) Gerhard Stockmann, PSt. Weilburg (28. 2. 90);

verstorben:

Ernst Dechert, PK Lauterbach (20. 2. 90).

Gießen, 8. Mai 1990

**Regierungspräsidium Gießen
13 S/13 K — 8 b 24 01**

beim Regierungspräsidium Kassel**ernannt:**

zu **Abteilungsdirektoren** die Ltd. Regierungsdirektoren (BaL) Rudolf Cerny (5. 4. 90), Herbert Schestag (19. 4. 90);
 zum **Ltd. Regierungsdirektor** Regierungsdirektor (BaL) Helmut Hey (9. 4. 90);
 zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Helmut Kraiger (12. 4. 90);
 zu/zur **Regierungsoberräten/Regierungsoberrätin** (BaL) Waltraud Constantin, Albrecht Groth, Gerhard Paul, Stefan Steinmetz; Gerhard Schneider (sämtlich 12. 4. 90), Klaus-Dieter Zappi (17. 4. 90);
 zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Dieter Tampe, Werner Persch (beide 1. 4. 90), Karl Dudda (2. 4. 90), Günter Wagner (5. 4. 90);
 zu/zur **Amtsräten/Amtsrätin** die Amtmänner/Amtfrau Brigitte Eltze-Ermisch, Alfons Spitzenberg, Ludwig Setzkorn, Karl Manß, Bernhard Steinbach (sämtlich 1. 4. 90);
 zu **Amtmännern/frauen** die Oberinspektoren/inspektorinnen (BaL) Brigitte Scheffel, Dieter Klaus, Christina Opitz, Michael Friedrich, Rainer Stahn, Norbert Wenzel (sämtlich 1. 4. 90);
 zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Friedhelm Meißner (1. 4. 90);
 zu **Oberinspektoren/inspektorinnen** die Inspektoren/inspektorinnen (BaL) Günther Wolff, Dietmar Möller, Doris Hertlein, Klaus Tampe, Marlies Becker (sämtlich 1. 4. 90), Ute Schmittmann (19. 4. 90);
 zum **Inspektor** Hauptsekretär (BaL) Arno von Germeten (1. 4. 90);
 zum **Inspektor (BaP)** Inspektoranwärter (BaW) Bernhard Binte (1. 4. 90);
 zum/zur **Hauptsekretär/in** Obersekretär/in (BaL) Wilfried Siebert, Sylvia Weide-Wessel (beide 1. 4. 90);
 zu **Polizeiobermeisterinnen** die Polizeimeisterinnen (BaP) Birgit Ripke, Kornelia Rasch (beide 1. 4. 90);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage Amtsinspektor (BaL) Richard Gundlach (1. 4. 90);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Inspektoren (BaP) Doris Hertlein (25. 2. 90), Sabine Fischer (27. 2. 90), Cornelia Schmidt (14. 3. 90), Petra Brinkmann (29. 3. 90); Obersekretärin (BaP) Edeltraud Clobes (12. 4. 90);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat Karl Lamsbach, Oberamtsmeister Felix Rost (beide 31. 1. 90), Techn. Amtsrat Heinrich Haake (28. 2. 90), Kriminalhauptkommissar Dieter Erkelenz (3. 3. 90), Regierungsdirektor Kurt Sperzel (31. 3. 90), Oberinspektor Klaus-Dieter Linsel (30. 4. 90);

verstorben:

Oberinspektor Eberhard Boettge (5. 2. 90).

Kassel, 7. Mai 1990

Regierungspräsidium Kassel
2 — 70 16/03 B

bei der Hessischen Polizeischule**ernannt:**

zum **Polizeihauptkommissar** die Polizeioberkommissare (BaL) Hans-Peter Krings (1. 4. 90), Bernhard König (4. 4. 90);
 zum **Techn. Oberinspektor z. A. (BaP)** Angestellter Volker Keim (4. 4. 90);
 zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaL) Jörg Eggert (20. 4. 90).

Wiesbaden, 8. Mai 1990

Hessische Polizeischule
VII/1 — 8 b 22

beim Hessischen Wasserschutzpolizeiamt**ernannt:**

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Wolfgang Schröder, Joachim Freimuth (beide 1. 4. 90).

Mainz-Kastel, 8. Mai 1990

Hessisches
Wasserschutzpolizeiamt
S II/1 — 5113 — 2062/90

beim Polizeipräsidium Kassel**ernannt:**

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Dieter Frosch, Karl Lothar Kiewel, Horst Witthuhn, Reinhard Wunder (sämtlich 1. 4. 90);

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Manfred Becker, Jürgen Golomb (beide 1. 4. 90);

zum **Kriminaloberkommissar** Kriminalkommissar (BaL) Peter Nürnberger (1. 4. 90);

zum **Polizeikommissar** Polizeiobermeister (BaL) Gerd Kümmel (1. 2. 90);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Gerhard Gundlach, Dieter Hoffmann, Rainer Jack, Hans Lienekampf, Klaus-Peter Meyerhoff, Rolf Ruhl, Horst Zehm, Rolf Evers (sämtlich 1. 4. 90);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Rainer Alter, Klaus Attelmann, Ralf Bresler, Lothar Duthe, Dieter Engemann, Michael Freund, Frank Gallinger, Ulf Günther, Frank Knierim, Christopher Lange, Georg Uwe Lange, Uwe Merten, Hermann Pilgram, Jürgen Walter Nelle, Frank Röhling, Uwe Schmidt, Harald Schneider, Frank Theis, Ralf Werner, Detlef Schöne (sämtlich 1. 4. 90);

zu **Kriminalobermeistern** die Polizeimeister (PaP) Cihan Bilgic, Ralf Christ, Jörg Kruse, Polizeimeister (BaL) Hauke Schlott (sämtlich 1. 4. 90);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Volker Anis, Peter Doppler, Lothar Heinemann, Dieter Hubrich, Peter Pape, Peter Wagner (sämtlich 1. 4. 90);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeimeister (BaP) Reinhard Viering (30. 3. 90), Thomas Bergmann (9. 4. 90), Bernd Gerland (20. 4. 90), Gerd Petersen (11. 5. 90);

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalhauptkommissar Willfred Giesler (28. 2. 90), Polizeioberto Eckart Lunow (30. 4. 90), die Polizeihauptmeister Walter Uhrig, Herbert Schröder (beide 31. 3. 90);

verstorben:

Polizeihauptmeister Hans-Hermann Jürges (5. 2. 90).

Kassel, 26. April 1990

Polizeipräsidium Kassel
P III — 8 b 12 B

StAnz. 22/1990 S. 1005.

H. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik**bei der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen****ernannt:**

zum **Gewerbeoberrat** Gewerberat (BaL) Wilfried Erlenbach (1. 4. 90);

zum **Gewerberat z. A. (BaP)** Techn. Angestellter Ralf Krüger (15. 12. 89);

zur **Amtsrichterin** Amtfrau (BaL) Ingeborg Malirsch (1. 4. 90);

zum **Techn. Amtmann** Techn. Inspektor (BaL) Heinrich Röder (1. 4. 90);

zu **Inspektoren** Hauptsekretär (BaL) Michael Walter, Obersekretär (BaL) Gernot Engel (beide 1. 4. 90);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Gewerberäte (BaP) Thomas Gensicke (30. 3. 90), Ingolf Müller (3. 4. 90), Reinhard Schork (21. 4. 90), Hauptsekretär (BaP) Michael Walter (2. 3. 90), Obersekretär (BaP) Gernot Engel (16. 11. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Gewerbeoberrat Horst Wagner (31. 1. 90);

verstorben:

Techn. Amtmann Klaus Velten (22. 12. 89).

Darmstadt, 8. Mai 1990

Staatliche
Technische Überwachung Hessen
11 — Ri/RÜ

StAnz. 22/1990 S. 1006

K. im Bereich des Hessischen Sozialministeriums

beim Regierungspräsidium Kassel

ernannt:

zum Pharmaziedirektor Pharmazieoberrat (BaL) Dr. Helmut Blaß (1. 4. 90);

zum Veterinärrat (BaL) Veterinärrat z. A. (BaP) Dr. Hans-Dieter Rietze, Staatl. Veterinäramt beim Oberbürgermeister der Stadt Kassel (30. 3. 90);

zum Amtsrat Amtmann (BaL) Hans Christ, LR Schwalm-Eder, Staatl. Veterinäramt (1. 4. 90).

Kassel, 7. Mai 1990

Regierungspräsidium Kassel
2 — 70 16/03 B

StAnz. 22/1990 S. 1007

515 DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt, „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald“, vom 27. April 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBI. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Art. 1

(1) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt, „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald“, vom 15. Juli 1975 (StAnz. S. 1439) wird für die in der Flurkarte im Maßstab 1 : 1000 mit Schraffur kenntlich gemachte Fläche in der Flur 1 der Gemarkung Affolterbach,

Gemeinde Wald-Michelbach im Landkreis Bergstraße, aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße — unterer Naturschutzbehörde —, Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim. Die Karte kann von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(2) Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

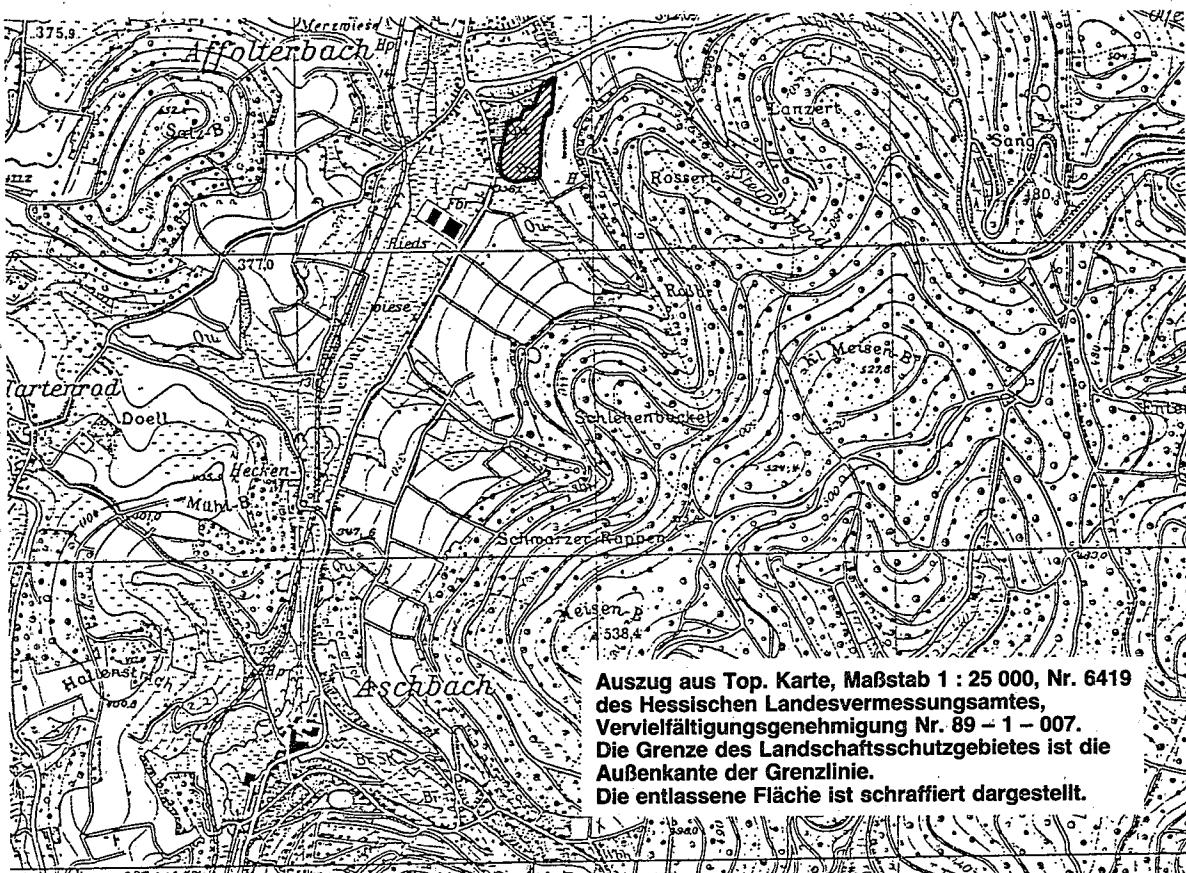
Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 27. April 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 22/1990 S. 1007



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6419
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 89 - 1 - 007.
Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist die
Außenkante der Grenzlinie.
Die entlassene Fläche ist schraffiert dargestellt.

516

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt, „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald“, vom 27. April 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Art. 1

(1) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt, „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald“, vom 15. Juli 1975 (StAnz. S. 1439) wird für die in der Flurkarte im Maßstab 1 : 500 mit Schraffur kennb.

gemachte Fläche in der Flur 1, Gemarkung Balkhausen der Gemeinde Seeheim-Jugenheim im Landkreis Darmstadt-Dieburg, aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg — unterer Naturschutzbörde —, Rheinstraße 65, 6100 Darmstadt. Die Karte kann von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(2) Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

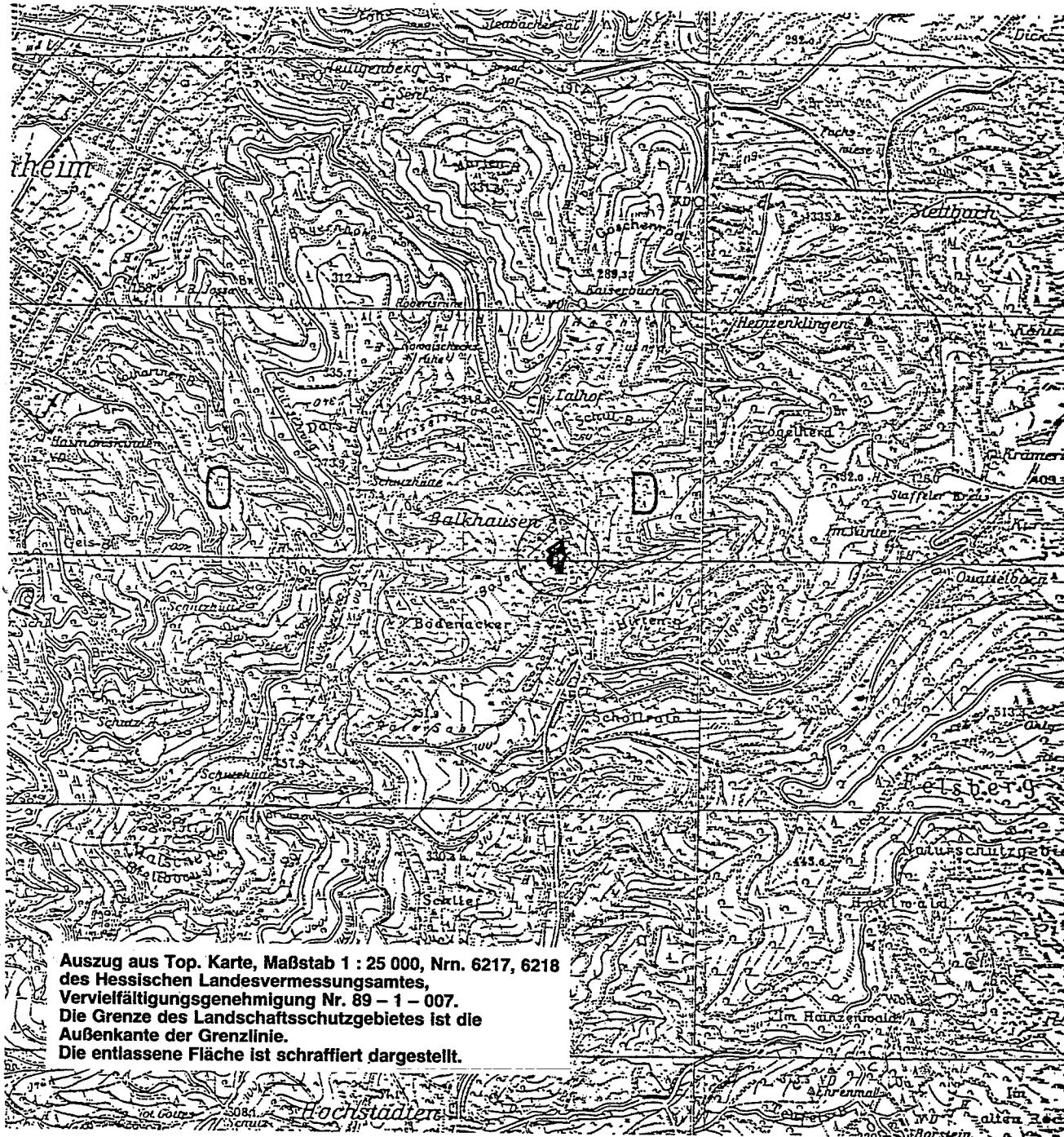
Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 27. April 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 22/1990 S. 1008



517

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt, „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald“, vom 27. April 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Art. 1

(1) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt, „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald“, vom 15. Juli 1975 (StAnz. S. 1439) wird für die in der Flurkarte im Maßstab 1 : 1000 mit Schraffur kennt-

lich gemachte Fläche in den Fluren 1 und 4 der Gemarkung Lörzenbach, Gemeinde Fürth im Landkreis Bergstraße, aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße — unterer Naturschutzbehörde —, Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim. Die Karte kann von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(2) Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

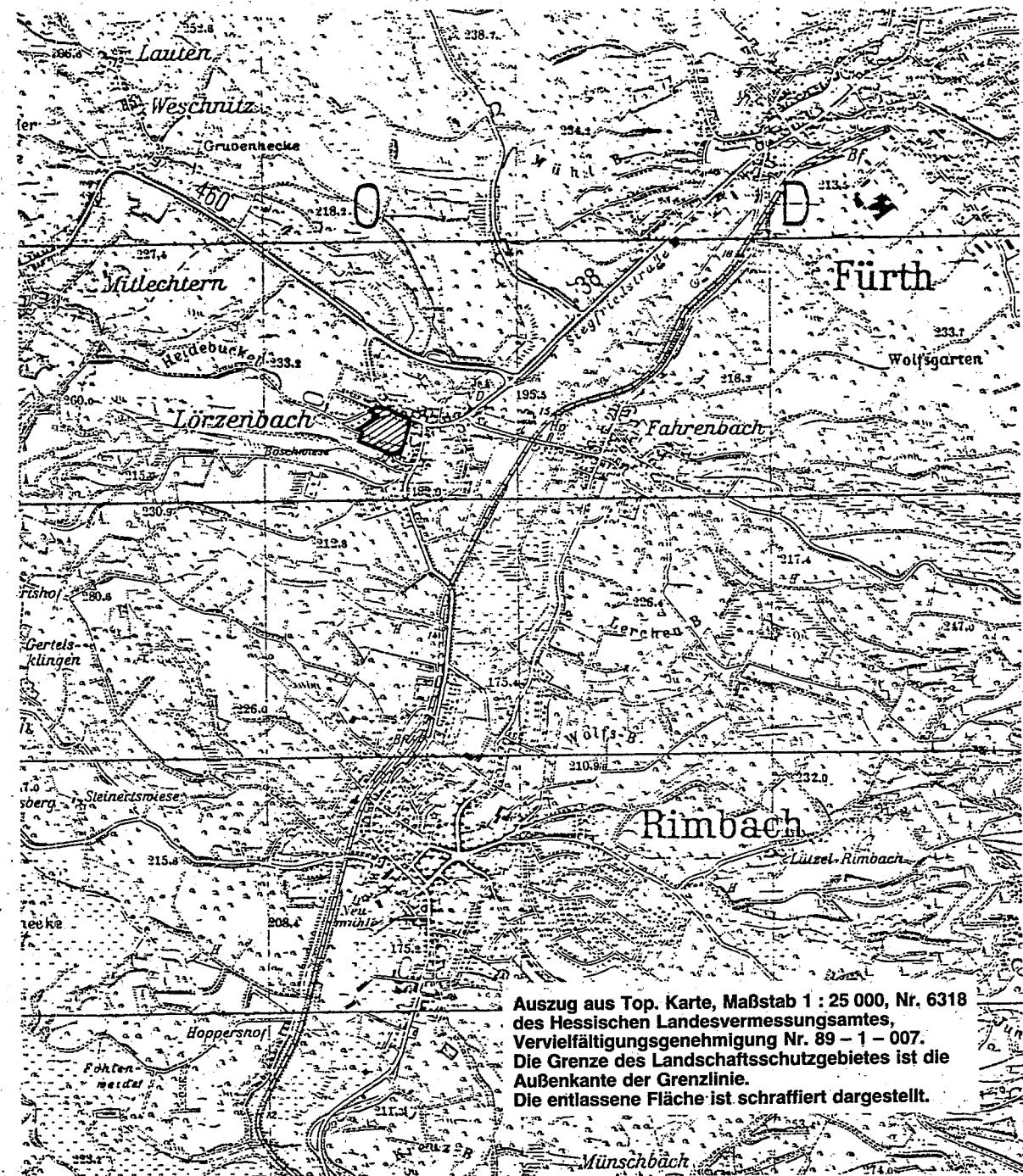
Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 27. April 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link

Regierungspräsident
StAnz. 22/1990 S. 1009



518

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt, „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald“, vom 27. April 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem dem nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Art. 1

(1) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt, „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald“, vom 15. Juli 1975 (StAnz. S. 1439) wird für die in der Flurkarte im Maßstab 1 : 1000 mit Schraffur kennt-

lich gemachte Fläche in der Flur 2, Gemarkung Alsbach der Gemeinde Alsbach-Hähnlein im Landkreis Darmstadt-Dieburg, aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg — unterer Naturschutzbehörde —, Rheinstraße 65, 6100 Darmstadt. Die Karte kann von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(2) Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

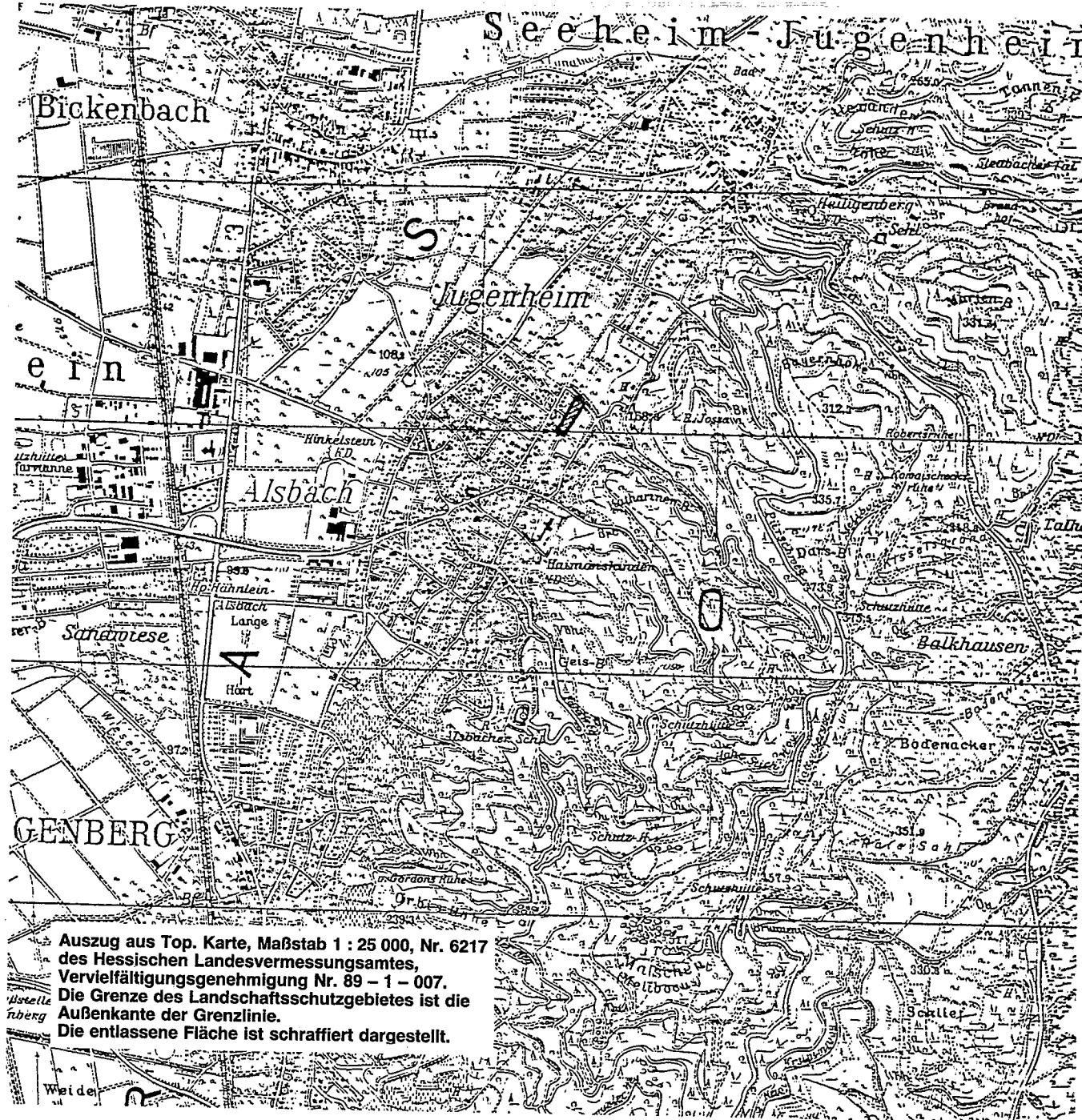
Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 27. April 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 22/1990 S. 1010



519

Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße 765 in der Gemarkung Seulberg der Stadt Friedrichsdorf, Hochtaunuskreis

Einziehungsverfügung

Nach Verkehrsübergabe von Neubaustrecken der Landesstraße 3057 und der Kreisstraße 765 sind die östlich der Ortslage Seulberg in der Gemarkung Seulberg der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegenen alten Teilstrecken der Kreisstraße 765

von km 0,262 alt
bis km 0,320 alt (bei km 0,446 der L 3057 neu) = 0,058 km

und
von km 0,337 alt (bei km 0,456 der L 3057 neu)
bis km 0,442 alt (bei km 0,450 der K 765 neu) = 0,105 km

für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Juni 1990 eingezogen (§ 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich bei meiner Behörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, Postfach 11 12 53, 6100 Darmstadt) oder mündlich zur Niederschrift (Dienstgebäude Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt) Widerspruch erhoben werden.

Darmstadt, 8. Mai 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
IV 36 — 66 a 02/03 — (4) — 2/90
StAnz. 22/1990 S. 1011

520

Zweckänderung der „Joachim Siebeneicher-Stiftung“, Sitz Hirschhorn (Neckar)

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich den Zweck der „Joachim Siebeneicher-Stiftung“, Sitz Hirschhorn (Neckar), geändert.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Stiftungsverfassung haben nunmehr folgenden Wortlaut:

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist:

- die Förderung und Unterstützung von bedürftigen Kindern und bedürftigen betagten Menschen, vor allem in Heimen, sowie die Förderung und Unterstützung humanitärer Maßnahmen: kirchlicher und anderer gemeinnütziger Institutionen, auch der „Gesellschaft der Freunde Lions“ (Freistellungsbescheid des Finanzamts Wiesbaden vom 22. Februar 1988). Stiftungsmittel dürfen nur teilweise und nicht überwiegend zur Förderung und Unterstützung anderer Institutionen verwendet werden.
- die Förderung und Unterstützung von Institutionen auf dem Gebiet der Erforschung und Bekämpfung von Krebs- und anderen Erkrankungen.

(2) Beide Stiftungszwecke sind gleichrangig.

Darmstadt, 30. März 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (1) — 15
StAnz. 22/1990 S. 1011

521

GIESSEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Lauterbach/Ortsteil Meiches, Vogelsbergkreis, vom 19. März 1990

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1989 (GVBl. I S. 404), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Lauterbach, Vogelsbergkreis, wird im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung für die

Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen 2“ des Ortsteils Meiches ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in:

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die betroffenen Gemarkungen und Fluren sind in § 3 aufgeführt. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und den Lageplänen im Maßstab 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = rote Umrandung,
- Zone II = blaue Umrandung,
- Zone III = gelbe Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Gießen, — oberer Wasserbehörde —, Bahnhofstraße 52, 6300 Gießen, verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem können sie während der Dienststunden bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Lautertal, 6425 Lautertal, eingesehen werden. Weiterhin können sie bei folgenden Dienststellen eingesehen werden:

Landrat des Vogelsbergkreises:
— unterer Wasserbehörde —,
Bahnhofstraße 49,
6420 Lauterbach,
Wasserwirtschaftsamt Marburg,
Ketzerbach 10,
3550 Marburg,
Hess. Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
6200 Wiesbaden,
Hess. Landesanstalt für Umwelt,
Unter den Eichen 7,
6200 Wiesbaden,
Landrat des Vogelsbergkreises
— Katasteramt —,
Adolf-Spieß-Straße,
6420 Lauterbach,
Kreisausschuss des Vogelsbergkreises,
Bahnhofstraße 49,
6420 Lauterbach,
Hess. Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung,
Parkstraße 44,
6200 Wiesbaden.

§ 3

Bezeichnung der Grundstücke

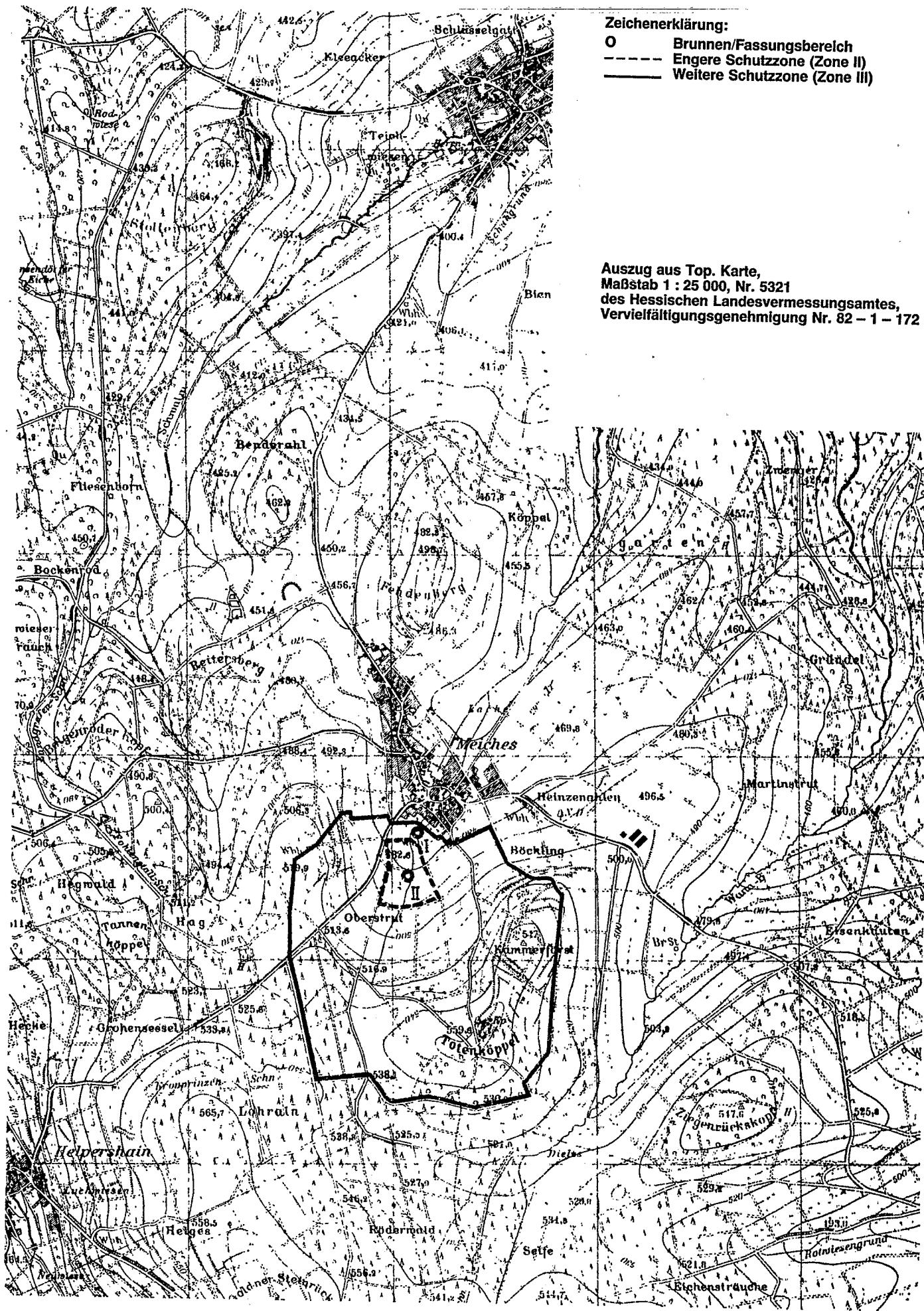
- Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt in der Gemarkung Meiches das Grundstück Flur 7, Flurstück 83 (teilweise).
- Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt in der Gemarkung Meiches die Flur 7 (teilweise).
- Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Meiches und Helpershain:

§ 4

Verbote in der Schutzzone III

Verboten in der Schutzzone III sind:

- Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
- Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe;
- Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, bei denen radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
- Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
- Errichten und Betreiben von Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe;



6. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
7. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
8. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
9. Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
11. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger,
12. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfpunkte des Flugverkehrs,
14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
15. Abfallbeseitigungsanlagen; Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
17. das Aufbringen von Fäkalschlamm,
18. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
19. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. März 1982 (BGBI. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
20. Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
21. das Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu befürchten ist,
22. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
23. Neuanlagen und Erweitern von Friedhöfen,
24. Rangierbahnhöfe,
25. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaubaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau (s. Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten),
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5

Verbote in der Schutzone II

Verboten in der Schutzone II sind:

1. alle für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
3. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
4. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
5. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und das Abstellen von Wohnwagen,
6. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,
7. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
8. Bergbau, wenn er zum Zerreissen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder zu offenem Wasseransammlungen führt,

9. Sprengungen;
10. Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
11. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger,
12. organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
13. das Aufbringen von Klärschlamm,
14. Gärftuttermieten,
15. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
16. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten oder Befördern wassergefährdender Stoffe,
17. das Vergraben von Tierkörpern,
18. Transport radioaktiver Stoffe,
19. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
20. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder von anderen Organisationen; ausgenommen sind:
 - a) Bewegungen zu Fuß,
 - b) das oberirdische Verlegen von leichtem Feldkabel,
 - c) auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen
 - das Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

§ 6

Verbote in der Schutzone I

Verboten in der Schutzone I sind:

1. alle für Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. der Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
4. die Düngung,
5. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
6. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
7. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberichtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. der Fassungsbereich eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird,
2. Beobachtungsstellen errichtet werden,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlisse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Schutzgebiet erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den in dem Schutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen versehen und an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 19. März 1990.

Regierungspräsidium Gießen:

gez. Dr. R hiel

Regierungspräsident

StAnz. 22/1990 S. 1011

522

KASSEL

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 8. Mai 1990

Gemäß § 16 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. De-

zember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offthalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von Fulda anlässlich des Hessentages am 2. und 9. Juni 1990 bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 2. Juni 1990 in Kraft.

Kassel, 8. Mai 1990

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke

Regierungspräsident

StAnz. 22/1990 S. 1014

523

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Marienhagen:

Die Mitgliederversammlung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Marienhagen in Vöhl-Marienhagen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, hat in ihrer Sitzung am 27. Dezember 1989 die Auflösung des Versicherungsvereins beschlossen. Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 30. März 1990

Regierungspräsidium Kassel
11 — 39 i 12 — 29

StAnz. 22/1990 S. 1014

524

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,— DM festgesetzt.

§ 5

1. Die nach § 6 Abs. 3, 5 und 7 des Verwaltungsschulverbandsgesetzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 104) zu erhebenden Gebühren (Schulgeld) wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1989 für Mitglieder auf:

5,80 DM je Unterrichtsstunde und Teilnehmer,

für Nichtmitglieder auf:

7,30 DM je Unterrichtsstunde und Teilnehmer

festgesetzt.

2. Die nach § 6 Abs. 4 des vorgenannten Gesetzes zu erhebenden Beiträge (Umlage-Anteile) werden auf insgesamt 1.645.608,— DM festgesetzt.

§ 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung am 5. Dezember 1989 beschlossene Stellenplan. Freie und frei werdende Stellen sind gesperrt. Über Ausnahmen entscheidet der Verbandsausschuß.

§ 7

Im Verwaltungshaushalt sind innerhalb der einzelnen Unterabschnitte die Ausgaben, die zur gleichen Gruppe gehören, gegenseitig deckungsfähig.

Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb der einzelnen Unterabschnitte darüber hinaus die HHSt. der Gruppe 53 mit den HHSt. der Gruppe 54 und die HHSt. 562 mit der HHSt. 591.

§ 8

Innerhalb der Unterabschnitte 2441 bis 2444 können Mehreinnahmen der Gruppen 11 und 17 zur Leistung von Mehrausgaben der HHSt. 416, 530, 535, 571 und der Gruppe 58 und Mehreinnahmen

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltjahr 1990 wird im Verwaltungshaushalt im Vermögenshaushalt in Einnahmen auf 10 487 825,— DM auf 1 583 200,— DM in Ausgaben auf 10 487 825,— DM auf 1 583 200,— DM festgesetzt.

Im Verwaltungshaushalt entfallen auf

	Einnahmen	Ausgaben
Verbandsvorsteher	2 099 335,— DM	2 099 335,— DM
Bezirksleitung Darmstadt	1 827 345,— DM	1 827 345,— DM
Bezirksleitung Frankfurt am Main	2 954 540,— DM	2 954 540,— DM
Bezirksleitung Kassel	1 976 655,— DM	1 976 655,— DM
Bezirksleitung Wiesbaden	1 629 950,— DM	1 629 950,— DM
	10 487 825,— DM	10 487 825,— DM

Im Vermögenshaushalt entfallen auf

	Einnahmen	Ausgaben
Verbandsvorsteher	236 600,— DM	236 600,— DM
Bezirksleitung Darmstadt	199 000,— DM	199 000,— DM
Bezirksleitung Frankfurt am Main	241 000,— DM	241 000,— DM
Bezirksleitung Kassel	510 000,— DM	510 000,— DM
Bezirksleitung Wiesbaden	396 600,— DM	396 600,— DM
	1.583 200,— DM	1 583 200,— DM

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

bei der Untergruppe 160 für Mehrausgaben bei der Untergruppe 780 verwendet werden.

Die vorstehende Haushaltssatzung ist gemäß Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1990 — Az. I B 5 — 8 e 10 23.1 — im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan und die Genehmigung des Hessischen Ministeriums des Innern im Einver-

nehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen liegen in der Zeit vom 28. Mai bis 1. Juni 1990 und vom 5. Juni bis 11. Juni 1990 von 8.00 bis 18.00 Uhr zur Einsichtnahme in Darmstadt, Kiesstraße 5—15, Zimmer 14, aus.

Darmstadt, 14. Mai 1990

Hessischer Verwaltungsschulverband
Der Verbandsvorsteher
StAnz. 22/1990 S. 1014

BUCHBESPRECHUNGEN

Die Versicherungspflicht. Übersicht zur Beurteilung der Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für alle Berufe in ABC-Form. Von Horst Marburger, 3., neu bearb. Aufl., 1989, 1. Erg. Liefg., 740 S., DIN A5, Ringordner, Register, 54,— DM. Walhalla u. Praetoria Verlag, 8400 Regensburg 1.

Die deutsche Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung wird von dem Grundsatz des Versicherungszwanges beherrscht. Dieser Versicherungszwang schließt in sich das Zustandekommen eines Versicherungsverhältnisses beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ohne den Willen der Beteiligten. Das Gesetz sieht aber auch eine Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag des Arbeitnehmers oder des Arbeitgebers vor.

Der Kreis der von der Sozialversicherung erfassten Personen ist im Laufe der Zeit, insbesondere in den letzten Jahren, ständig erweitert worden. Meistens sind diese Erweiterungen in die Reichsversicherungsordnung oder in das Angestelltenversicherungsgesetz eingebaut worden (z. B. Rehabilitanden und Studenten); zum Teil gelten dafür besondere Gesetze wie das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter oder das Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz — KSVG).

Durch die „Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung“ im Sozialgesetzbuch (Viertes Buch — Sozialversicherung — Erstes Kapitel) vom 23. Dezember 1976 (BGBL I S. 3845) wurden verschiedene in der RVO und dem AVG verstreut enthaltene allgemeine Vorschriften ersetzt und zusammengefaßt.

Erhebliche Änderungen im Kreis der versicherungspflichtigen Personen sind mit Wirkung vom 1. Januar 1989 insbesondere in der Krankenversicherung eingetreten. Ab diesem Zeitpunkt können Selbständige nicht mehr versicherungspflichtig in diesem Versicherungszweig sein. Soweit deshalb die Versicherungspflicht vom 1. Januar 1989 an entfiel, konnten diese Personen bis zum 31. März 1989 der Versicherung freiwillig beitreten. Die Mitgliedschaft begann in diesen Fällen am 1. Januar 1989.

Die Regelungen über die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung sind ebenfalls mit Wirkung ab 1. Januar 1989 wesentlich geändert worden. Dies ist durch das Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand vom 20. Dezember 1988 geschehen. Zu erwähnen sind ferner die erfolgten Änderungen durch das Gesetz zur Einordnung der Vorschriften über die Meldepflichten des Arbeitgebers in der Kranken- und Rentenversicherung sowie im Recht der Arbeitslosenversicherung.

Eine vollständige Überarbeitung des Werkes und damit die Schaffung einer 3. Auflage waren deshalb unumgänglich. Durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen sind nämlich nicht nur die materiellen Inhalte der Rechtsvorschriften geändert worden, sondern auch die Paragraphenfolge. So ist an Stelle des zweiten Buches der RVO (Krankenversicherung) das SGB V getreten. Für die Sachbearbeiter bei den Versicherungsträgern und den Betrieben ist dadurch zumindest für eine Übergangszeit eine Erschwerung eingetreten, die dadurch noch vergrößert wird, daß ein großer Teil der zu dem bis 31. Dezember 1988 geltenden Recht ergangenen Rechtsprechung sowie die Besprechungsergebnisse der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger weiter anwendbar ist, dort aber die Vorschriften mit der damals geltenden Bezeichnung zitiert werden.

Es ist daher sehr zu begrüßen, daß der Verfasser bei der Neuauflage des Werkes die früher für die Versicherungspflicht geltenden Bestimmungen des zweiten Buches der RVO den Paragraphen des SGB V gegenüberstellt. Der hier vorhandene Überschneidung wegen sind in den Paragraphenschlüssel auch die Regelungen über die Mitgliedschaft und die Beitragszahlung einbezogen worden. Dies stellt eine wesentliche Arbeitserleichterung dar.

Neu ergangene Entscheidungen der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit und neu erschienene Aufsätze sind ebenso erfaßt wie die Besprechungsergebnisse und Richtlinien der Versicherungsträger, die zum Teil im Wortlaut abgedruckt sind. Ein Schwerpunkt des Werkes liegt weiterhin im Berufs-ABC. Landläufig bekannte Berufe sind aufgenommen. Symbolzeichen weisen auf die Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit hin.

Der praxisnahe Aufbau des übersichtlich aufbereiteten Werkes bietet eine willkommene und bedeutende Hilfe bei der Beurteilung der Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Oberamtsrat a. D. Willi Sattler

Ausbau und Innenraumbau im Detail. Von Dipl.-Ing. Wolfgang Ruske (Hrsg.). 1. Aufl., 1987. 160 S., 125 farbige, 303 Schwarzweiß-Ab-, Deckenband mit Fadenheftung, Großformat 31 x 27,9 cm, 148,— DM (Fachbuchreihe „Planen und Bauen mit Holz“, Bd. 4). WEKA-Verlag, 8901 Kissing. ISBN 3-8111-1043-8

Holz und Holzwerkstoffe haben seit jeher einen festen Stellenwert beim Bau und Ausbau im privaten wie im öffentlichen Bauwesen gehabt. Der Trend geht eindeutig in die Richtung, Holz noch mehr als bisher einzusetzen. Es ist aber auch zu erkennen, daß zum einen die Konstruktion sichtbar belassen wird und so zu einem dekorativen Element der Raumgestaltung wird, und zum anderen, daß Holz in höher veredelter Form und in handwerklicher Verarbeitung vermehrt eingesetzt wird.

Die Trockenbauweise mit vorgefertigten Holzbauteilen, die Industrie und Handwerk heute schon anbieten, bringt sowohl für Planer, Bauträger und Bauherren

als auch für das Handwerk erhebliche Vorteile mit sich. Gerormte und gütegesicherte Holzbauteile, zeitsparende Bausysteme und eine rationale Arbeitsplanung bedeuten für das Handwerk Leistungssteigerungen und für Planer und Bauherren konkrete Kosteneinsparungen. Hinzu kommen noch gestalterische und wirtschaftliche Aspekte von Wand- und Deckenbekleidungen mit dekorativer Oberfläche. Neben ihren technischen Vorteilen bringen sie nicht nur eine angenehme Atmosphäre in die Räume, sondern erfordern noch dazu keine Pflege, so daß dem Bauherren Folgekosten für Renovierungen erspart bleiben. Die Einsatzbereiche des trockenen Ausbaus mit vorgefertigten Holzwerkstoffen sind Holztafelbau, Holzsklektbau, Fassadenbau und vor allem der Innenraumbau.

Unter dem Titel „Ausbau und Innenraumbau im Detail“ ist im WEKA-Verlag ein weiterer Band der Fachbuchreihe „Planen und Bauen mit Holz“ erschienen. Als Herausgeber konnte der Verlag wieder den Holzingenieur und Fachpublizisten Wolfgang Ruske gewinnen, der gemeinsam mit seinem Autorenteam Dipl.-Ing. Josef Schmid, Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Müller, Prof. Carlfried Mutschler, Dipl.-Ing. Heinz Gaiser und Bruno Feigenbutz, Dipl.-Ing. Gerhard Meickl und anderen für die hervorragende Qualität und die praktische Umsetzbarkeit der Konstruktions- und Gestaltungsvorschläge verantwortlich zeichnet.

Das vorliegende Buch enthält eine Reihe von Objektbeispielen (Wohnbauten, Altenzentrum, Wohnstift, Sparkasse, Finanzamt, Mensa u. a. öffentliche Gebäude) mit interessanten Detaillösungen. Des Weiteren werden in eigenen Abschnitten konstruktiv und bauphysikalisch gelungene Details von Treppen, Fenstern, Türen, Fußböden und Trennwänden für den Wohn- und Objektbau vorgestellt sowie Holzeigenschaften und Normbestimmungen erläutert. Ferner sorgt ein Stichwort-, Abbildungs- und Planerverzeichnis für die rasche Klärung einer Frage.

Das vorliegende Fachbuch dürfte allen am Bau Beteiligten eine wertvolle Hilfe, sein und kann uneingeschränkt empfohlen werden.

In der interessanten Fachbuchreihe „Planen und Bauen mit Holz“ erschienen bisher die Titel

- Holzhäuser im Detail,
- Außenanlagen im Detail,
- Bauten in der Landschaft,
- Holz-Glas-Architektur,
- Sanieren und Modernisieren mit Holz und
- Holzhäuser in ökologisch-ökonomischer Bauweise,

für die auch als Herausgeber Wolfgang Ruske verantwortlich zeichnet.

Techn. Oberamtsrat Rolf Schelling

Die Bedeutung Friedrich Lists in Vergangenheit und Gegenwart. Von Hans Besters (Hrsg.). Mit Beiträgen von Hans Besters, Karl Erich Born, Wolfram Fischer, William O. Henderson, Harald Jürgensen, Josef Moltsberger, Alfred E. Ott, 1. Aufl., 1990, 227 S., brosch., 45,— DM. (Gespräche der List-Gesellschaft e. V., N. F., Bd. 12). Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-789-01945-3

Die Bedeutung Friedrich Lists für die Nationalökonomie in Theorie und Praxis ist unbestritten. Dabei stellt sich auch die Frage, inwieweit seine Analysen und die daraus abgeleiteten Ergebnisse im ausgehenden 20. Jahrhundert noch Gültigkeit besitzen. Dies zu klären, war Aufgabe des 23. Gesprächs des List-Gesellschaft im September 1989 anlässlich des 200. Geburtstages von Friedrich List. Die vorliegende Veröffentlichung gibt die Vorträge dieser Veranstaltung und die verschiedenen Beiträge aus den einzelnen Diskussionsrunden wieder.

Die dargestellten Vorträge befassen sich mit den Themen „Friedrich List und seine Zeit“ (Wolfram Fischer), „Die ideengeschichtliche Bedeutung Friedrich Lists für die Nationalökonomie“ (Alfred E. Ott), „Friedrich List und die Tübinger Staatswirtschaftliche Fakultät“ (Karl Erich Born), „Der Beitrag Friedrich Lists zur Verkehrspolitik“ (Harald Jürgensen), „Der Beitrag Friedrich Lists zur Gewerbe- und Industriepolitik“ (Josef Moltsberger), „Der Beitrag Friedrich Lists zur Handels- und Integrationspolitik“ (Hans Besters) sowie „Lists Wirken in der Emigration“ (William O. Henderson).

Die Ausführungen machen deutlich, in welche vielfältigen Fachgebiete der Volkswirtschaftslehre Lists Lebensewerk Friederich Lists hineingewirkt hat. Dabei sind vielfach auch kritische Überlegungen gegenüber der Analysen und Ergebnisse Lists vorzubringen. Zudem muß gesehen werden, daß eine Übertragung seiner Gedanken und wirtschaftspolitischen Schlüssefolgerungen auf die heutige Zeit nur begrenzt und mit erheblichen Modifikationen bzw. Einschränkungen möglich ist. Dennoch bietet die Beschäftigung mit dem Werk Friedrich Lists auch heute noch Denkanstöße und Anregungen. Aufschlußreich sind insbesondere die Darlegungen im Hinblick auf die ökonomisch effiziente Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen einer Volkswirtschaft. Der Wert der Arbeit Lists liegt dabei u. a. in der engen Verknüpfung von Theorie und Praxis. Heutige volkswirtschaftliche Analysen, die sich oft in reinen Modelldarstellungen verlieren, könnten hiervom durchaus lernen.

Der von Hans Besters herausgegebene Band beinhaltet nicht nur eine Darstellung, sondern auch eine Wertung des Lebenswerks Friederich Lists. Die Veröffentlichung bietet damit allen, die sich näher mit den Arbeiten Lists beschäftigen wollen, eine wertvolle Material- und Argumentationsgrundlage. Dies gilt um so mehr, als die abgedruckten Beiträge sich nicht auf bekannte Zusammenhänge beschränken, sondern auch interessante neue Aspekte beleuchten.

Regierungsdirektor Dr. Norbert Mager

Jahrbuch zur Staats- und Verwaltungswissenschaft. Herausgegeben von Thomas Ellwein, Joachim Jens Hesse, Renate Mayntz und Fritz W. Scharpf. Band 3/1989, 521 S., 79,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7892-1792-2

Die Jahrbücher zur Staats- und Verwaltungswissenschaft zielen auf eine kontinuierliche Bestandsaufnahme und -sicherung der Staats- und Verwaltungsforschung in der Bundesrepublik Deutschland. Dabei sollen die Darstellung von Forschungsentwicklungen, die Zusammenfassung von Forschungsergebnissen, der Erkenntnistransfer zwischen Wissenschaft und Praxis und eine kombinierte Literaturauswertung im Vordergrund stehen.

Das Jahrbuch 3 orientiert sich an Gliederungsprinzipien der Vorgängerditionen. Die Abhandlungen befassen sich mit den Problemen staatlicher Steuerung im weitesten Sinn:

Marktreformstrategien bei alternierender Parteiregierung: Eine vergleichende institutionelle Analyse (Lehmbruck); Macht, Staat, Dritter Sektor — oder noch mehr? Sektorsspezifische Steuerungsprobleme aus differenzierter Staatslichkeit (Schuppert), Wirkungsbedingungen politischer Instrumente (Windhoff — Heritter) und die Rolle der Parlamente im föderalen Entscheidungsprozeß (Klatt). Das „Forum“ steht unter der Überschrift „Europa“ und enthält Beiträge zu den Möglichkeiten und Problemen, die mit der beabsichtigten Vollendung des Binnenmarktes Anfang 1993 auf die Europäische Gemeinschaft zukommen:

Regulating Europe: Problems and Prospects (Majone).

Der Wandel des Integrationskonzepts in der EG — Wirkungen auf Struktur und Wachstum (Dölle), Internationale Harmonisierung im Umweltschutz durch ökonomische Instrumente — Gründe für eine europäische Umweltsteuer (von Weizsäcker), Normungspolitik der Europäischen Gemeinschaften zum Schutz von Verbrauchern und Arbeitnehmern (Falke) und Die Eroberung eines Politikfeldes. Die Europäische Gemeinschaft in der Telekommunikationspolitik (Schneider/Werle).

Die Berichte aus anderen Staaten kommen aus Schweden (The study of Power and Democracy in Sweden), den Niederlanden (Regierungspolitik und Policy-Forschung in den Niederlanden), Österreich (Die Krise der österreichischen verstaatlichten Industrie und ihre Folgen) und der DDR (Staatliche Leitung in der DDR — Theorie und Praxis).

Die Forschungsberichte stellen folgende Forschungsinstitutionen dar:

Der Sonderforschungsbereich 3 an den Universitäten Frankfurt und Mannheim (Grundlagenforschung zur Unterstützung einer aktiven Gesellschaftspolitik), die Forschungsgruppe „Staatsaufgaben“ am, Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld und das Zentrum für Sozialpolitik der Universität Bremen.

Rezensionen verschiedener Staatslexika sowie staats- bzw. verfassungsrechtlicher Handbücher beschließen das Jahrbuch.

Auch diesem Band ist zu wünschen, das er das Interesse von Wissenschaft, aber auch Praxis findet, vor allem um den notwendigen Erkenntnistransfer zwischen Wissenschaft und Praxis zu fördern.

Regierungsdirektor Horst-Dieter Axtmann

Feldgehölze als Lebensraum. Ökologischer Wert, Gestaltung und Pflege. Tagungsbericht der Naturlandstiftung Hessen e. V. 1990, 128 S., 36 Abb., 6 Tab., 15 Fotos, 18,— DM (Schriftenreihe „Angewandter Naturschutz“, Band 10). Naturlandstiftung Hessen e. V., 6302 Lich. ISBN 3-926411-09-0

Mit dem von der Naturlandstiftung Hessen e. V. vorgelegten Tagungsbericht „Feldgehölze als Lebensraum“ sollen die an der Naturschutzarbeit interessierten Personen, insbesondere praktizierende Landwirte sowie Mitarbeiter in Gemeindeverwaltungen, Naturschutzverbänden und anderen Behörden, Argumentations- und Entscheidungshilfen für eine an der Praxis orientierte Naturschutzarbeit an die Hand gegeben werden.

Über die Themen schwerpunkte „Gestaltung und Pflege“ sowie „EDV-Anwendung“ und „Maschinen zur Pflege“ soll dem Leser Grundwissen über die Bedeutung der Feldgehölze und Hecken in der Landschaft, ihre Wirkung auf Flora, Fauna und den Erholung suchenden Menschen sowie ihre Auswirkungen bei der Landbewirtschaftung vermittelt werden.

Das Bemühen der Herausgeberin, den Informationsgehalt der Tagung einem über die Teilnehmer an der Tagung hinausgehenden Kreis zugänglich zu machen, verdient Anerkennung.

Insbesondere die beiden Abschnitte „Hecken in Agrarsystemen“ (Prof. Dr. Knaur) und „Vernetzung von Lebensräumen“ (H. Benjes) vermitteln in verständlicher (manchmal auch „kerniger“) Sprache, wie einfach die Neuanlage von Hecken sein kann, welche unterschiedliche Wirkungen bei der Landbewirtschaftung durch in Abhängigkeit z. B. von Boden und Relief verschieden gestalteten und gepflegten Hecken erreicht werden können, wo die Grenzen der Steigerung des „Biotopwertes“ unter dem Wertmaßstab — Erhöhung der Vielfältigkeit — liegen.

Für die Gehölzartenauswahl zur Förderung der Nützlinge im Ackerbau gibt Dr. Basedow in seinem Beitrag wichtige praktische Informationen. Wie schwer es manch anerkanntem Fachmann fällt, sein Wissen so darzulegen, daß auch der viel

zitierte aufgeschlossene, durchschnittlich gebildete Bürger die wesentliche Botschaft versteht, zeigt der Beitrag über „Ökologischer Wert von Hecken“ (Dr. Blab). Es ist bedauerlich, daß sich der Autor gerade dieses Einstiegsbeitrags stellenweise einer Fachsprache bedient, die für einen nicht täglich mit der Materie befaßten Interessierten schwer verständlich ist — trotzdem: eine lesenswerte Zusammenfassung mit einigen konkreten Beispielen.

Daß es aber auch möglich ist, mit „verwissenschaftlicher“ Sprache so zu schreiben, daß völlig ausgereiftes Verständnis beim gewollten Adressaten erreicht wird, beweist der Beitrag „Hecken ... als gestaltende und stabilisierende Landschaftselemente“ (Prof. Dr. Krause/M. Voll). Textprobe (S. 82): „4.4 Erlebnispotential Die Determinanten des Inspirationsmusters, nämlich archetypische sowie kognitive Assoziations- und Interpretationsregeln, erlauben es, das wechselseitige Geschehen operabel zu strukturieren. Operabel ...“

Schade, Dieses, in der aktuellen Naturschuttdiskussion eher vernachlässigte Thema ist für eine weiterführende Diskussion, aber eben besonders auch für den praktischen Aufbau von Heckensystemen in den Gemarkungen so wichtig, daß eine Übersetzung gelohnt hätte.

Kontroversen wird die Behauptung von Rademann hervorrufen, daß eine Strafe in einer intensiv land- oder forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft faßt immer zur Erhöhung des ökologischen Wertes des Landschaftsraumes führt (S. 53). Diese Auffassung kann nur dann — wenn überhaupt — nachvollzogen werden, wenn man das Bauwerk statisch und ungenutzt bewertet; die Sinnlosigkeit liegt auf der Hand. Es fällt auf, daß in diesem Beitrag konkrete Hinweise zu den Auswirkungen der verschiedenen „Begleitgrüntechniken“ auf die Landschaft und den Naturhaushalt vermieden sind.

Bei der Wiedergabe der Daten der kurz beschriebenen Maschinen zur Landschaftspflege hätte man sich eine fachliche Bewertung gewünscht. Aber auch so stellt dieser Teil eine gute und schnelle Übersicht zum Einstieg in den Komplex Technik in der Naturschutzarbeit dar.

Der Band 10 der Schriftenreihe „Angewandter Naturschutz“ kann allen empfohlen werden, die an den Themen Feldgehölze und Hecken in der Agrarlandschaft interessiert sind. Es werden einige aktuelle Diskussions- und Handlungsschwerpunkte dargestellt und erläutert. Insbesondere die guten und zahlreichen Quellenhinweise ermöglichen den zügigen tiefen Einstieg.

Ministerialrat Heino Bornemann

Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG). Mit Erläuterungen zu den Änderungsgesetzen vom 11. Mai 1988 und 18. Dezember 1989 sowie ergänzenden Vorschriften. Von Kurt Meixner, Ministerialrat beim Hessischen Ministerium des Innern. Ergänzungsband zur 2. Auflage, 1986/1988, 160 S., 22,— DM, Gesamtwerk 44,— DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart. ISBN 3-415-01485-1

Bereits im Vorwort zur 2. Auflage seines Kommentars im März 1986 hatte Meixner darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber dringend gefordert sei, die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 aufgestellten Grundsätze des „Rechts auf informationelle Selbstbestimmung“ auch für den Bereich des allgemeinen Polizeirechts in Hessen umzusetzen und das HSOG zu novellieren. Trotzdem hat es noch weiterer Jahre bedurft, um diese Gesetzgebungsmaßnahme im Landtag über die Bühne zu bringen. Nur der befürchtete Ablauf des „Übergangsbonus“ brachte es zustande, daß fast auf den Tag genau, sechs Jahre nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil, der Hessische Landtag am 18. Dezember 1989 ein Änderungsgesetz zum HSOG beschloß (GVBl. I S. 469), mit dem er — im wesentlichen nur für die Vollzugspolizei geltende — Vorschriften über die Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten einfügte, die am 1. Januar 1990 in Kraft traten.

Derzeit befindet sich in den Landtagsberatungen ein weiterer Gesetzentwurf für ein neues HSOG, der die Umsetzung des von der Innenministerkonferenz beschlossenen Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes zum Ziel hat. Die im Dezember 1989 beschlossenen datenschutzrechtlichen Regelungen werden sehr wahrscheinlich unverändert in das neue Gesetz übernommen werden.

Der jetzt vom Verfasser vorgelegte Ergänzungsband zur 2. Auflage bringt Erläuterungen zu den HSOG-Novellen vom 11. Mai 1989 (GVBl. I S. 191) und 18. Dezember 1989. In der gewohnt präzisen Weise erläutert Meixner die teilweise sehr umfangreichen und schwer lesbaren Paragraphen, insbesondere der Datenschutznovelle. Er ergänzt seine Ausführungen durch praxisnahe Fallbeispiele aus dem polizeilichen Alltag und gibt damit dem Benutzer konkrete Hilfen bei einer Rechtsmaterie, die auch im vollzugspolizeilichen „Alltagsgeschäft“ immer mehr an Bedeutung und Umfang gewinnt. Die Bediensteten der hessischen Polizei und die übrigen Interessierten werden es dem Verfasser danken, daß er ihnen kurzfistig nach Inkrafttreten der Bestimmungen bereits eine fundierte Erläuterung und Auslegung an die Hand gibt, wobei Meixner aber auch unmissverständlich zum Ausdruck bringt, daß bestimmte Regelungen in der jetzigen Fassung nicht seinen Beifall finden (z. B. § 44 d). Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber bei der oben erwähnten Neufassung des HSOG, die noch in dieser Legislaturperiode beschlossen werden soll, dieser kritischen Wertung, die auch von vielen Polizeipraktikern geteilt wird, Rechnung trägt.

Im Anhang ist der Text der ebenfalls im Dezember 1989 geänderten PolizeiorganisationenVO abgedruckt.

Ltd. Ministerialrat Heinz-Martin Bay er

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1990

MONTAG, 28. Mai 1990

Nr. 22

Güterrechtsregister

2072

GR 657 — Neueintragung — 3. 5. 1990: Tilmann Utter, geb. 10. 11. 1946, und Silvia, geb. Messmer, geb. 11. 5. 1953, Bahnhofplatz 5, 6368 Bad Vilbel, haben durch notariellen Vertrag vom 22. September 1984 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 3. 5. 1990 Amtsgericht

2073

5 GR 1711 — Neueintragung — 7. 5. 1990: Kraftfahrer Harry Schütt und Kraftfahrerin Birgit Schütt geb. Schwemann, beide in Künzell. Durch notariellen Vertrag vom 31. März 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 14. 5. 1990 Amtsgericht

2074

5 GR 1505 — Veränderung — 11. 5. 1990: Gerhard Josef Bach und Maria Hiltrud Bach geb. Rübsam, beide in 6417 Hofbieber-Schwarzbach. Durch notariellen Vertrag vom 28. Februar 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 11. 5. 1990 Amtsgericht

2075

GR 746 — Neueintragung — Beller, Claus Wilhelm, Lindenplatz 3, Linsengericht, Ortsteil Altenhaßlau, und Andrea, geb. Knop. Durch Vertrag vom 23. August 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 7. 5. 1990 Amtsgericht

2076

GR 2921 — Neueintragung — 3. 5. 1990: Eheleute Dick, Rainer Willi, geboren am 25. 4. 1949, Dick, geb. Martin, Heidrun, geboren am 8. 3. 1952, 6300 Gießen. Durch Vertrag vom 9. März 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 10. 5. 1990 Amtsgericht

2077

6 GR 757 — Neueintragung — 10. 5. 1990: Kemal Karabiyik, geboren am 9. November 1956, Gertrud Liebl-Karabiyik geb. Liebl, geboren am 12. Juli 1959, Im Espenloh 10, 6087 Büttelborn/Worfelden. Durch Vertrag vom 5. Februar 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 10. 5. 1990 Amtsgericht

2078

Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel

GR 2555 — 20. 2. 1990: Övgüer, Metin, geboren am 30. Juni 1954, und Brigitte, geb. Löw, geboren am 1. Dezember 1960, beide Kassel. Durch Vertrag vom 8. Januar 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2556 — 27. 2. 1990: Bodo Schwandt, geb. 25. 5. 1956, und Margreth, geb. Schalles, geb. 16. 8. 1952, beide in Niestetal-Sandershausen. Durch Vertrag vom 20. Dezember 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

MONTAG, 28. Mai 1990

Vereinsregister

2082

VR 385 — Neueintragung — 8. 5. 1990: TSC Karben, Karben.

6368 Bad Vilbel, 8. 5. 1990 Amtsgericht

2083

Neueintragungen beim Amtsgericht Dieburg

8 VR 702 — 25. 4. 1990: Pool Billard Club Mosbach; Sitz: 6117 Schafheim-Mosbach.

8 VR 703 — 7. 5. 1990: Arbeiter-Gesangverein „Bruderkette“, Sitz: 6117 Schafheim.

8 VR 704 — 7. 5. 1990: Schule und Naturschutz; Sitz: 6110 Dieburg.

8 VR 705 — 7. 5. 1990: Tennisclub 89 Fischbachtal; Sitz: 6101 Fischbachtal.

8 VR 706 — 7. 5. 1990: Vogel- und Naturschutzverein Nieder-Klingen; Sitz: 6111 Otzberg 5/Nieder-Klingen.

6110 Dieburg, 7. 5. 1990 Amtsgericht

2084

VR 762 — Neueintragung — 7. 5. 1990: Opel-Club-Florstadt, Florstadt 1.

6360 Friedberg (Hessen), 7. 5. 1990 Amtsgericht

2085

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

VR 1787 — 2. 5. 1990: Förderverein Kindertagesstätten am Universitäts-Klinikum Gießen, Gießen.

VR 1789 — 8. 5. 1990: Wettenberger Sammelsurium Amateurtheater, Wettenberg.

VR 1810 — 2. 5. 1990: Freiwillige Feuerwehr Cleeberg, Langgöns-Cleeberg.

6300 Gießen, 10. 5. 1990 Amtsgericht

2086

6 VR 849 — Neueintragung — 10. 5. 1990: Verein zur Unterstützung des Social Development Committee of Haifa (Verein für gesellschaftliche Entwicklung) e. V., Groß-Gerau.

6080 Groß-Gerau, 10. 5. 1990 Amtsgericht

2087

41 VR 1218 — Neueintragung — 9. 5. 1990: SG Steinheim 1990 e. V., Hanau 7.

6450 Hanau, 9. 5. 1990 Amtsgericht, Abt. 41

2088

Neueintragungen beim Amtsgericht Lampertheim

VR 549 — 16. 5. 1990: Verein für Heimatgeschichte Bürstadt, Bürstadt.

VR 548 — 16. 5. 1990: MGV Liederkranz 1920 Biblis, Biblis.

6840 Lampertheim, 16. 5. 1990 Amtsgericht

2089

7 VR 665 — Neueintragung — 14. 5. 1990: Geflügel- und Ziergeflügelverein Heringen. Sitz: Heringen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 14. 5. 1990 Amtsgericht

2090

VR 422 — Neueintragung — 10. 5. 1990: Partnerschaftsverein Tokaj/Oestrich-Winkel e. V., 6227 Oestrich-Winkel.

6220 Rüdesheim am Rhein, 10. 5. 1990
Amtsgericht

2091

VR 473 — Neueintragung — 15. 5. 1990: Zuhaus im Alter, Rüsselsheim.

6090 Rüsselsheim, 15. 5. 1990 Amtsgericht

2092

VR 392 — Neueintragung — 14. 5. 1990: „Bogensportclub“ — Hochtaunus — BSC — Neu-Anspach, Neu-Anspach.

6390 Usingen, 25. 4. 1990 Amtsgericht

2093

VR 1317 — Neueintragung — 10. 5. 1990: Witzenhausen Selimiye Diyanet Moschee in Witzenhausen.

3430 Witzenhausen, 10. 5. 1990 Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse**2094**

N 19/88 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bücking Kleidung GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Karlhans Sator, Marburger Straße 39, 6320 Alsfeld, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf

Mittwoch, den 27. Juni 1990, 14.00 Uhr, Zimmer 17, bestimmt.

6320 Alsfeld, 10. 5. 1990 Amtsgericht

2095

N 26/88 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma ARGENTA Export Ges. mbH, Robert-Kling-Straße 27, 6336 Solms-Oberbiel, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6333 Braunfels, 11. 5. 1990
Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

2096

81 N 35/87: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 28. 4. 1987 verstorbenen Renate Rodenhäuser, Bahnhofstraße 32, 6105 Ober-Ramstadt, Inhaberin der Firma März & Ritscher, ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, den 7. Juni 1990, 9.00 Uhr, Zimmer 316, III. Stock, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15.

6100 Darmstadt, 9. 5. 1990
Amtsgericht, Abt. 61

2097

61 N 76/89: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 13. 7. 1989 verstorbenen Georg Buchner, zuletzt wohnhaft in 6100 Darmstadt, Kiesbergstraße 48, ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, 18. Juni 1990, 9.30 Uhr, Zimmer 212, II. Stock, im Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15.

6100 Darmstadt, 14. 5. 1990
Amtsgericht, Abt. 61

2098

3 N 65/87: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gefoss Unternehmensberatung GmbH, Erlenweg 27, 6107 Reinheim, Geschäftsführer: Alfred Weidenauer, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6110 Dieburg, 4. 5. 1990 Amtsgericht

2099

3 N 18/83: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Rolf Fischer, verstorben am 13. 1. 1983, zuletzt wohnhaft in 6116 Eppertshausen, wird gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt.

Festgesetzt wurden zugunsten des Konkursverwalters 27 107,70 DM Vergütung, 1 676,71 DM Auslagen. Festgesetzt wurden für die Gläubigerausschußmitglieder insgesamt 2 910,— DM.

6110 Dieburg, 2. 5. 1990 Amtsgericht

2100

81 N 709/89: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Georg Pascheck, wohnhaft gewesen Grundhofstraße 18, 6000 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 3 503,61 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von

33 234,23 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt am Main, 9. 5. 1990
Der Konkursverwalter
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

2101

81 N 167/90 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der MESKOSA Stahlprodukte Handels GmbH, Vilbeler Landstraße 247, 6000 Frankfurt am Main 60, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 3 600,— DM,
- b) Auslagen: 381,90 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 25. 4. 1990
Amtsgericht, Abt. 81

2102

81 N 642/89 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der CL Computer Leasing GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Helmut Ehrenschneider, Arndtstraße 39, 6000 Frankfurt am Main, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

Vergütung 2 000,— DM, einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 30. 4. 1990
Amtsgericht, Abt. 81

2103

81 N 329/89 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Arztes Hans Gerhard, Schirnbornweg 14, 6242 Kronberg/Taunus, wird für den Verwalter festgesetzt:

- a) Vergütung: 10 050,— DM,
- b) Auslagen: 136,80 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 3. 5. 1990
Amtsgericht, Abt. 81

2104

81 N 718/89 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma International Institute of Travel GmbH, Friedensstraße 5, 6000 Frankfurt am Main, mit Zweigniederlassung in Düsseldorf, Oststraße 84, wird das Konkursverfahren mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 2 500,— DM, die Auslagen auf 125,86 DM festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 7. 5. 1990
Amtsgericht, Abt. 81

2105

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Karl Walter, Inhaber des BRG Briefmarkenversandes, Hessenring 48, 6367 Karben, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 24 289,57 DM. Davon sind noch die bisher nicht erhobenen Gerichtskosten sowie das restliche Verwalterhonorar in Abzug zu bringen.

Zu berücksichtigen sind lediglich nichtbevorrechtigte Gläubiger in Höhe von

927 778,91 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle der Konkursabteilung beim Amtsgericht Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, 6368 Bad Vilbel, aus.

6000 Frankfurt am Main, 16. 5. 1990
Der Konkursverwalter
Schultz
Rechtsanwalt

2106

81 N 781/89 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Peter Klein, wohnhaft: Freiheit-vom-Stein-Ring 58, 6453 Seligenstadt — OT Froschhausen; persönlich haftender Gesellschafter der Firma K. Erich Krauss KG, Mainzer Landstraße 93, 6000 Frankfurt am Main 1, wird Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf

Dienstag, den 12. Juni 1990, 9.40 Uhr, Raum 19, Erdgeschoss, Gebäude D, Zeil 42.

Tagesordnung:

Anhörung der Gläubiger zu der Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens nach § 204 KO.

6000 Frankfurt am Main, 17. 5. 1990
Amtsgericht, Abt. 81

2107

24 N 90/89: Der Beschuß des Amtsgerichts Groß-Gerau vom 30. März 1990, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen des Manfred G. Mayer, Adolf-Kolping-Straße 49, 6080 Groß-Gerau, eröffnet wurde, ist durch Beschuß des Landgerichts Darmstadt vom 30. April 1990 aufgehoben worden.

Die Termine am 28. Mai 1990 und 3. Juli 1990 sind aufgehoben.

6080 Groß-Gerau, 11. 5. 1990 Amtsgericht

2108

N 2/90 — **Beschluß:** Über das Vermögen des Herrn Gerhard Krey, Inhaber der im Handelsregister nicht eingetragenen Firma Gerhard Krey, Sanitätshaus, Untergasse 2, 3588 Homberg/Efze, mit Wohnsitz in 3578 Schwalmstadt-Ziegenhain, Sonneberger Straße 5, wurde heute, am 16. Mai 1990, 11.55 Uhr, Konkurs eröffnet, da Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfram R. Mittelstädt, Grabenweg 1, 3505 Gudensberg.

Neukommentierung
des novellierten SchwbG
abgeschlossen

WIEGAND Kommentar zum Schwerbehindertengesetz

Herausgegeben und bearbeitet von

Bernd Wiegand, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts,
Loseblattausgabe (2 Bände), ca. 1200 Seiten, DM 128,-
ISBN 3-87124-013-3

Aktueller Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung mit vollständiger Kommentierung auf dem Stand des novellierten SchwbG vom 26. August 1986

Mit der jetzt ausgelieferten Ergänzungslieferung (Stand: Juni 1988) ist die Kommentierung des novellierten und neu gefassten SchwbG vervollständigt. Die für die Praxis bedeutsamen Fragestellungen werden nach neuem Recht gezielt erläutert unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und Literatur, insbesondere auch zu Fragen

- der Festlegung des GdB und der Bemessung des Gesamt-GdB
- des neu geregelten Kündigungsschutzes
- der Erweiterung der Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung (nach altem Recht: Vertrauensmann der Schwerbehinderten)

Der Kommentar enthält weiter

- die Neufassung der Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988
- die Anhaltspunkte für die ärztliche Begutachtung Behindeter nach dem SchwbG (AHP)
- die Wahlordnung SchwbG vom 22. Juli 1975
- die Ausweisverordnung SchwbG i. d. F. vom 3. April 1984
- das Gesetz zur Erweiterung der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr vom 18. Juli 1985

Das auf dem neuesten Stand befindliche Werk wird so zu einem unentbehrlichen Ratgeber für alle mit dem SchwbG befaßten Richter, Rechtsanwälte und Prozeßbevollmächtigte sowie der Versorgungsverwaltung, den Personalbüros der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und der Verbände mit sozialpolitischer Zielsetzung.

Die Konzeption des Werkes als Loseblattausgabe wird auch künftig stets den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung gewährleisten.

So urteilt Wissenschaft und Fachpresse

... Die Besonderheit des Kommentars besteht... darin, daß arbeits- und sozialrechtliche Aspekte gleichermaßen kennzeichnungsreich verarbeitet und zueinander in Bezug gesetzt werden. Hierin liegt der über die bloße Handreichung für die Praxis hinausreichende Wert dieses Kommentars auch für die Wissenschaft.

... Alles in allem bietet der Kommentar dem mit dem Schwerbehindertenrecht befaßten Praktiker eine ebenso umfassende wie übersichtliche und vor allem zuverlässige Infor-

mation. Dem Wissenschaftler liefert er in der geglückten Zusammenschau arbeits- und sozialrechtlicher Perspektive interessante Hinweise für weiterführende Arbeit.

(Prof. Dr. Manfred Weiss, Frankfurt/M.)

... Dies macht den Kommentar auch für denjenigen Personenkreis zu einem wertvollen Helfer, der vorwiegend mit Auslegungsfragen befaßt ist oder mit Schwerpunkt im wissenschaftlichen Bereich arbeitet.

(DER BUNDES BANKBEAMTE)

Verlag Chmielorz GmbH

Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

Konkursforderungen sind bis zum 20. Juni 1990 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

27. Juni 1990, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

25. Juli 1990, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht 3588 Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 13. Juli 1990 anzeigen.

3588 Homberg/Efze, 16. 5. 1990 Amtsgericht

2109

65 N 82/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der TZ Teppichland GmbH, Glockenbruchweg, 115, 3500 Kassel, Groß- und Einzelhandel für Heimtextilien aller Art, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, 15. Juni 1990, 12.15 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal.

3500 Kassel, 30. 4. 1990 Amtsgericht, Abt. 65

2110

65 N 40/85: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 5. 9. 1984 verstorbenen Kaufmanns Helmut Ergenzinger, geboren am 10. 5. 1932, zuletzt wohnhaft gewesen Schlangenweg 3 a, 3500 Kassel, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

3500 Kassel, 4. 5. 1990 Amtsgericht, Abt. 65

2111

65 N 24/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Langer Heizungsbau GmbH i. L., früher Kassel, Baumgartenstraße 28, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 53 527,68 DM. Zu berücksichtigen sind außer restlichen Verfahrens- und Bekanntmachungskosten nichtbevorrechtierte Forderungen der Klasse VI in Höhe von 157 733,40 DM.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursabteilung) Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2 niedergelegt.

3500 Kassel, 10. 5. 1990

Der Konkursverwalter
Dr. Ziegler
Rechtsanwalt und Notar

2112

65 N 82/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der TZ Teppichland GmbH, Glockenbruchweg 115, 3500 Kassel, Groß- und Einzelhandel für Heimtextilien aller Art, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters und Anhörung der Gläubiger über die Einstellung oder Aufhebung des Verfahrens bestimmt auf

Freitag, 15. Juni 1990, 12.15 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 852,34 DM, seine Auslagen sind auf 97,94 DM festgesetzt.

3500 Kassel, 15. 5. 1990 Amtsgericht, Abt. 65

2113

N 33/90: Über den Nachlaß des am 17. 4. 1989 in Vierheim verstorbenen Peter Erich Zeilinger, zuletzt wohnhaft in Vierheim, Rathausstraße 45, wird heute, 14. Mai 1990, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Herbert Scholz, 6806 Vierheim, Erzbergerstraße 49.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 25. Juni 1990.

Vor dem Amtsgericht Raum 10, I. Stock, im Gerichtsgebäude Lampertheim, werden folgende Termine abgehalten:

Freitag, 8. Juni 1990, 14.00 Uhr, Termin zur Beschußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

Freitag, 20. Juli 1990, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Mai 1990 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

6840 Lampertheim, 15. 5. 1990 Amtsgericht

2114

7 N 19/89: Über das Vermögen der Firma Eppelmann GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Günter Eppelmann, Kiefernweg 24, 3556 Weimar, wird heute, am Dienstag, 15. Mai 1990, 12.07 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 6360 Friedberg (Hessen), Tel. 0 60 31 / 90 43.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Juni 1990, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 7. Juni 1990, 10.30 Uhr.

Prüfungstermin am 26. Juli 1990, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, I. Stock, Zimmer 157.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 6. Juni 1990 ist angeordnet.

3550 Marburg, 15. 5. 1990

Amtsgericht, Abt. 7

2115

N 11/90: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma Karl Münch GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dietrich Scheurer, Amorbacher Straße 1, 6121 Hessenek.

Am 11. Mai 1990 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Die Sequestration des Geschäftsbetriebes ist angeordnet.

6120 Michelstadt, 11. 5. 1990 Amtsgericht

2116

62 N 72/90: Konkursantragsverfahren betreffend TASK — Tele- und allgemeine Sy-

stemkommunikation GmbH, Schenkendorfstraße 1, 6200 Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Falk Scheibitz.

Der Schuldner ist am 26. April 1990 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 10. 5. 1990 Amtsgericht

2117

62 N 52/88 — Beschuß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Polydata Deutschland GmbH, Bahnstraße 4, 6200 Wiesbaden-Erbenheim, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 7. 5. 1990

Amtsgericht, Abt. 62

2118

62 N 71/87 — Beschuß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Dipl.-Ing. Siegfried (Siggi) Riedel, Inhaber der Firma Dipl.-Ing. Siegfried Riedel, Baubetreuer und Generalunternehmer, Rheingaustraße 83, 6200 Wiesbaden, ist mangels Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist festgesetzt auf 37 744,03 DM.

6200 Wiesbaden, 10. 5. 1990 Amtsgericht

Zwangsvorsteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Verlässt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2119

K 28/89: Das im Grundbuch von Nieder-Ohmen, Bezirk Alsfeld, Band 35, Blatt 152, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 16, Flurstück 55, Bauplatz, jetzt Gebäude- und Freifläche, Auf der Schneppenhöhle 2, Größe 7,87 Ar,

soll am Freitag, dem 3. August 1990, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Raum 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 12. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Clemens Krämer, Erbenhäuser Straße 1 a, 3557 Ebsdorfergrund/Hachborn.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

135 036,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 7. 5. 1990 **Amtsgericht**

2120

8 K 43/89: Das im Grundbuch von Berndorf, Band 24, Blatt 696, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Berndorf, Flur 1, Flurstück 30, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 7, Größe 4,78 Ar, soll am Mittwoch, dem 11. Juli 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 7. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christa Sassemannshausen geb. Emde.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 14. 5. 1990 **Amtsgericht**

2121

6 K 38/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Seulberg, Blatt 2140,

Ifd. Nr. 1, Flur 23, Flurstück 17/5, Hof- und Gebäudefläche, Industriestraße, Größe 3,57 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 23, Flurstück 17/6, Hof- und Gebäudefläche, Industriestraße, Größe 32,34 Ar,

soll am Dienstag, dem 7. August 1990, 9.00 Uhr, Saal 1, 1. OG, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10–12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 6. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Johannes Diether Otto, Offenbacher Landstraße 3, 6450 Hanau 7 (Steinheim).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 1 auf 82 000,— DM,

Ifd. Nr. 2 auf 24 180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 7. 5. 1990 **Amtsgericht**

2122

8 K 14/90: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1516, eingetragene Grundbesitz,

Ifd. Nr. 1: 65 982/1 000 000 (fünfundsechzigtausendneunhundertzweiundachtzig millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okarben, Flur 2, Nr. 92/54, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung, Erdgeschoss links;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1517 bis 1531) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

halts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 30. Oktober 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, auf Antrag des Konkursverwalters, gemäß § 172 ZVG versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 3. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co, Karben, in Konkurs, AG Bad Vilbel, 1 N 53/87.

Beschlagsnahme: 13. März 1990.

Der Wert des WEG wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 128 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 23. 4./15. 5. 1990 **Amtsgericht**

2123

8 K 15/90: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1517, eingetragene Grundbesitz,

Ifd. Nr. 1: 52 012/1 000 000 (zweiundfünfzigtausendzwölfe millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okarben, Flur 2, Nr. 92/54, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung, Erdgeschoss Mitte links;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1516, Blatt 1518 bis 1531) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Freitag, dem 2. November 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, auf Antrag des Konkursverwalters, gemäß § 172 ZVG versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 3. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co, Karben, in Konkurs, AG Bad Vilbel, 1 N 53/87.

Beschlagsnahme: 13. Mai 1990.

Der Wert des WEG wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 99 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 23. 4./15. 5. 1990 **Amtsgericht**

2124

8 K 16/90: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1520, eingetragene Grundbesitz,

Ifd. Nr. 1: 65 982/1 000 000 (fünfundsechzigtausendneunhundertzweiundachtzig millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okarben, Flur 2, Nr. 92/54, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung, 1. Obergeschoss links;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1516 bis 1519, Blatt 1521 bis 1531) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 6. November 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, auf Antrag des Konkursverwalters, gemäß § 172 ZVG versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 3. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co, Karben, in Konkurs, AG Bad Vilbel, 1 N 53/87.

Beschlagsnahme: 13. März 1990.

Der Wert des WEG wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 23. 4./16. 5. 1990 **Amtsgericht**

2125

8 K 17/90: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1521, eingetragene Grundbesitz,

Ifd. Nr. 1: 52 012/1 000 000 (zweiundfünfzigtausendzwölfe millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okarben, Flur 2, Nr. 92/54, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnung, 1. Obergeschoss Mitte links;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1516 bis 1520, Blatt 1522 bis 1531) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Freitag, dem 2. November 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, auf Antrag des Konkursverwalters, gemäß § 172 ZVG versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 3. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co, Karben, in Konkurs, AG Bad Vilbel, 1 N 53/87.

Beschlagsnahme: 13. Mai 1990.

Der Wert des WEG wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 99 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 23. 4./16. 5. 1990 **Amtsgericht**

2126

8 K 18/90: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1520, eingetragene Grundbesitz,

Ifd. Nr. 1: 65 982/1 000 000 (fünfundsechzigtausendneunhundertzweiundachtzig millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okarben, Flur 2, Nr. 92/54, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung, 1. Obergeschoss links;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1516 bis 1519, Blatt 1521 bis 1531) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 6. November 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, auf Antrag des Konkursverwalters, gemäß § 172 ZVG versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 3. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co, Karben, in Konkurs, AG Bad Vilbel, 1 N 53/87.

Beschlagsnahme: 13. März 1990.

Der Wert des WEG wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 101 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 23. 4./16. 5. 1990 **Amtsgericht**

Amtsgericht

2126

4 K 60/89: Das im Grundbuch von Lorsch, Band 86, Blatt 4386, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lorsch, Flur 11, Flurstück 414, Hof- und Gebäudefläche, Kanzstraße 11, Größe 5,95 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. August 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 11. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Grom,
Anna Maria Grom geb. Notter, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

430 000,— DM.

In dem vorstehenden Termin gilt die Beschränkung gemäß § 85 a ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 11. 5. 1990 Amtsgericht

2127

4 K 24/88: Der im Grundbuch von Gladenbach, Band 40, Blatt 1421, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gladenbach, Flur 20, Flurstück 47/4, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 2, Größe 1,73 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gladenbach, Flur 20, Flurstück 47/5, Verkehrsfläche, Bahnhofstraße, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Gladenbach, Flur 20, Flurstück 47/8, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 2, Größe 0,41 Ar,

soll am Dienstag, dem 17. Juli 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 10. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schäfer, Marie, geb. Weimer, geboren am 15. August 1914, Gladenbach, (Ehefrau des Kaufmanns Siegfried Schäfer),

b) Wedel, Brigitte, geb. Schäfer, geboren am 22. Juli 1952, Gladenbach (Ehefrau des Hans-Georg Wedel), — zu a) und b) je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf zusammen 727 800,— DM.

Der Wert des Zubehörs (Inventar eines Ladengeschäfts) ist auf 20 780,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 25. 4. 1990 Amtsgericht

2128

8 K 6/90: Die im Grundbuch von Niederroßbach, Band 29, Blatt 985, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 129, Ackerland, In dem Hirbach, 1. Gew., Größe 3,32 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 484, Ackerland, Hinter der Mengeshecke, 1. Gew., Größe 18,81 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 98, Ackerland, Mitten auf dem Kalteborn, 1. Gew., Größe 5,31 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 51, Grünland, In den Bornwies, 3. Gew., Größe 1,88 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 19, Flurstück 44, Grünland, Vor dem Hollerstück, Größe 4,11 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 3, Flurstück 29, Wald, (Holzung), Hinterm Goldberg, Größe 2,49 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 15, Flurstück 205, Wald (Holzung), Vor der Hardt, Größe 3,86 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 3, Flurstück 54, Wald (Holzung), Zwischen den Goldbergen, 1. Gew., Größe 7,38 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 21, Flurstück 39, Wald (Holzung), Am Höbelstück, Größe 10,50 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 11, Flurstück 216, Wiese, In der Hofrau, Größe 0,40 Ar, Grünland, In der Hofrau, Größe 2,66 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 11, Flurstück 217, Grünland, In der Hofrau, Größe 1,38 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 5, Flurstück 50, Grünland, In der Bornwies, 3. Gew., Größe 3,85 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 9, Flurstück 96, Ackerland, In der Mühlbergssess, 2. Gew., Größe 10,11 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 3, Flurstück 220, Wald (Holzung), Auf der Strut, 4. Gew., Größe 4,48 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 9, Flurstück 121, Grünland, Auf dem Lindenacker, 6. Gew., Größe 1,84 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 9, Flurstück 119, Grünland, Auf dem Lindenacker, Größe 1,49 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 9, Flurstück 118, Grünland, Auf dem Lindenacker, 6. Gew., Größe 1,76 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 4, Flurstück 99, Ackerland, Mitten auf dem Kalteborn, 1. Gew., Größe 5,53 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 6, Flurstück 118, Ackerland, In der Utzenbachswiese, 1. Gew., Größe 6,52 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 3, Flurstück 85, Wald (Holzung), Vor dem Goldberg, Größe 10,80 Ar,

lfd. Nr. 23, Flur 9, Flurstück 296, Grünland, Der Brunkel, Größe 2,27 Ar,

lfd. Nr. 24, Flur 3, Flurstück 390, Wald (Holzung), Hinten in der Seite unter dem Vogelsang, 3. Gew., Größe 8,51 Ar,

lfd. Nr. 26, Flur 4, Flurstück 239, Grünland, Im Hasselgrund, Größe 2,77 Ar,

lfd. Nr. 27, Flur 4, Flurstück 151/1, Ackerland, unten auf dem Kalteborn, Größe 7,57 Ar,

lfd. Nr. 28, Flur 4, Flurstück 151/2, Ackerland, unten auf dem Kalteborn, Größe 1,15 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 8. August 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 2. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wurm, Erich, Schreiner, Haiger-Oberroßbach, Grundstraße 126.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	2 656,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	3 762,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	531,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	564,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	205,50 DM,
lfd. Nr. 6 auf	269,— DM,
lfd. Nr. 7 auf	822,— DM,
lfd. Nr. 8 auf	399,— DM,
lfd. Nr. 9 auf	1 350,— DM,
lfd. Nr. 10 auf	459,— DM,
lfd. Nr. 11 auf	207,— DM,
lfd. Nr. 12 auf	1 149,— DM,
lfd. Nr. 13 auf	1 516,50 DM,
lfd. Nr. 14 auf	498,— DM,
lfd. Nr. 16 auf	276,— DM,
lfd. Nr. 17 auf	223,50 DM,
lfd. Nr. 18 auf	264,— DM,
lfd. Nr. 19 auf	553,— DM,
lfd. Nr. 20 auf	1 304,— DM,
lfd. Nr. 21 auf	1 280,— DM,
lfd. Nr. 23 auf	340,50 DM,
lfd. Nr. 24 auf	1 051,— DM,
lfd. Nr. 26 auf	277,— DM,
lfd. Nr. 27 auf	757,— DM,
lfd. Nr. 28 auf	115,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 8. 5. 1990 Amtsgericht

2129

3 K 3/89: Das im Grundbuch von Eltville am Rhein, Bezirk Eltville, Band 150, eingetragene Grundeigentum,

1. Blatt 4653: 1 569/1 00 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eltville, Flur 40, Flur 13/2, Gebäude- und Freifläche, Schwalbacher Straße 13 A, Größe 5,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 20,

2. Blatt 4655: 4 111/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eltville, Flur 40, Flur 13/2, Gebäude- und Freifläche, Schwalbacher Straße 13 A, Größe 5,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen des Trockenbodens, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 22,

soll am Mittwoch, dem 18. Juli 1990, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 6. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elisabeth Martha Maria Fellmer, geboren am 19. Juli 1937, Eltville am Rhein 1.

Der Wert des Grundeigentums soll gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt werden für Teileigentum Blatt 4653 (Kellerraum) auf

23 500,— DM,

Teileigentum Blatt 4655 (Trockenboden) auf 67 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

6228 Eltville am Rhein, 7. 5. 1990 Amtsgericht

2130

3 K 4/89: Die im Grundbuch von Eltville am Rhein, Bezirk Eltville, Band 83, Blatt 2646, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Flur 9, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche, Siebenmorgen, Größe 4,14 Ar,

Ackerland, Siebenmorgen, Größe 8,63 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 9, Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Siebenmorgen, Größe 4,30 Ar,

Ackerland, Siebenmorgen, Größe 8,36 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 9, Flurstück 38, Hof- und Gebäudefläche, Siebenmorgen, Größe 4,60 Ar,

Ackerland, Siebenmorgen, Größe 8,23 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 9, Flurstück 35, Hof- und Gebäudefläche, Siebenmorgen, Größe 4,40 Ar,

Ackerland, Siebenmorgen, Größe 9,42 Ar, sollen am Mittwoch, dem 22. August 1990, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 1. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Endres, geboren am 1. März 1960, Eltville am Rhein.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 5 auf 242 778,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 6 auf 246 826,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 7 auf 255 018,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 8 auf 138 272,— DM,

insgesamt: 882 894,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

6228 Eltville am Rhein, 9. 5. 1990 Amtsgericht

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBI. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBI. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte, fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. iur. Kurt Engel Nachf.

Wilhelmstraße 42 – Postfach 22 29 – 6200 Wiesbaden

2131

84 K 70/89: Das im Grundbuch-Bezirk Eschborn des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 131, Blatt 3875, eingetragene Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1, bestehend aus 283/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eschborn, Flur 5, Flurstück 388/1, Hof- und Gebäudefläche, Bremer Straße 17—33, Größe 119,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 28 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 3701 bis 4145) sowie teilweise in der Veräußerung sowie

das im Grundbuch-Bezirk Eschborn des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 139, Blatt 4098, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 37,5/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eschborn, Flur 5, Flurstück 388/1, Hof- und Gebäudefläche, Bremer Straße 17—33, Größe 119,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. G 175 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 3701 bis 4145) sowie teilweise in der Veräußerung,

sollen am Mittwoch, dem 17. Oktober 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 5. 1989 (Versteigerungsvermerk):

Herr Horst Peter Klein, Kennedyallee 2, 5300 Bonn 2.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Wohnungseigentum auf 113 000,— DM, das Teileigentum auf 12 000,— DM,

insgesamt: 125 000,— DM.

Im Versteigerungstermin am 4. April 1990 wurde der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 74 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 5. 1990

Amtsgericht, Abt. 84

2132

84 K 171/89: Das im Grundbuch-Bezirk 42 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 138, Blatt 4745, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 42, Flur 18, Flurstück 11/360, Gebäude- und Freifläche, Schinkelstraße 21, Größe 2,16 Ar;

lfd. Nr. 2, der eingetragene 2/50 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 42, Flur 18, Flurstück 11/360, Gebäude- und Freifläche, Schinkelstraße 21, Größe 2,16 Ar;

lfd. Nr. 4, der eingetragene 1/75 Miteigentumsanteil an den Grundstücken Gemarkung Frankfurt am Main 42, Flur 18,

Flurstück 11/343, Gebäude- und Freifläche, Schinkelstraße, Größe 0,15 Ar,

Flurstück 11/295, Gebäude- und Freifläche, Schinkelstraße, Größe 0,21 Ar,

Flurstück 11/308, Gebäude- und Freifläche, Schinkelstraße, Größe 0,21 Ar,

Flurstück 11/315, Gebäude- und Freifläche, Schinkelstraße, Größe 0,16 Ar,

Flurstück 11/378, Gebäude- und Freifläche, Schinkelstraße, Größe 0,19 Ar,

Flurstück 11/342, Gebäude- und Freifläche, Schinkelstraße, Größe 0,21 Ar,

Flurstück 11/282, Verkehrsfläche, Schinkelstraße, Größe 2,11 Ar,

Flurstück 11/288, Verkehrsfläche, Schinkelstraße, Größe 1,40 Ar,

Flurstück 11/296, Verkehrsfläche, Schinkelstraße, Größe 1,96 Ar,

Flurstück 11/314, Verkehrsfläche, Schinkelstraße, Größe 5,74 Ar,

Flurstück 11/379, Verkehrsfläche, Schinkelstraße, Größe 10,43 Ar, sollen am Mittwoch, dem 10. Oktober 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 10. 1989 (Versteigerungsvermerk):

1) Johannes Peter Mutsch,

2) Monika Mutsch geb. Weite, beide: Schinkelstraße 21, 6000 Frankfurt am Main 90,— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks und der Miteigentumsanteile ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 481 600,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 15 500,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 12 900,— DM,

insgesamt: 510 000,— DM,

lfd. Nr. 1, jede ideelle Hälfte auf 240 800,— DM,

lfd. Nr. 2, jede ideelle Hälfte auf 7 750,— DM,

lfd. Nr. 4, jede ideelle Hälfte auf 6 450,— DM,

zur Hälfte insgesamt: 255 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 11. 5. 1990

Amtsgericht, Abt. 84

Freifläche, Beethovenstraße 25, Größe 12,46 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. Juli 1990, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße 38, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 5. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Diegelmann geborene Baier, Elisabeth, Hausfrau, geboren am 16. 11. 1925,

b) Diegelmann, Roland, Arbeiter, geboren am 12. 8. 1956,

c) Diegelmann, Evelyn, Schülerin, geboren am 13. 6. 1962,

d) Diegelmann, Dirk, Schüler, geboren am 17. 6. 1971,

sämtlich in Fulda, — in Erbgemeinschaft zu 15/40 Anteil —,

e) Diegelmann, Oskar, geboren am 9. 2. 1918, Lütterz, — zu 25/40 Anteil —.

Der Verkehrswert ist auf 200 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 14. 5. 1990

Amtsgericht

2135

5 K 23/89: Die im Grundbuch von Hosenfeld, Band 25, Blatt 767, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hosenfeld, Flur 22, Flurstück 11, Ackerland, Grünland, Hütung, An der Katzenbach, Größe 102,84 Ar, (Wert: 10 280,— DM),

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hosenfeld, Flur 14, Flurstück 14, Grünland, Siebenbrunnental, Größe 55,63 Ar, (Wert: 4 450,— DM),

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hosenfeld, Flur 30, Flurstück 34/1, Lieg.-B. Nr. 19, Hof- und Gebäudefläche, Am Küppel 2, Größe 8,11 Ar, (Wert: 198 270,— DM),

sollen am Donnerstag, dem 19. Juli 1990, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 3. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

August Pappert in Hosenfeld.

Der Verkehrswert ist wie bei den lfd. Nummern festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 14. 5. 1990

Amtsgericht

2136

K 55/88: Das im Grundbuch von Hain-Gründau, Band 37, Blatt 1689, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Hain-Gründau, Flur 1, Flurstück 400/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Ort, Größe 5,03 Ar (Bezeichnung des Grundstücks in der Örtlichkeit jedoch: Hainstraße 52 A),

soll am Montag, dem 20. August 1990, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 8. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd Wichmann und Gisela Wichmann, in Gründau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

357 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 4. 5. 1990

Amtsgericht

2134

5 K 49/88: Das im Grundbuch von Fulda, Band 320, Blatt 11 361, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Flur 21, Flurstück 148, Lieg.-B. 4153, Gebäude- und

2137

2 K 31/89: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Vernawahlshausen, Band 26, Blatt 515,
 Gemarkung Vernawahlshausen, Flur 4, Flurstück 42/1, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 1, Größe 2,55 Ar,
 soll am Mittwoch, dem 11. Juli 1990, 10.00 Uhr, Saal 24, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 9. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ute Treger und Uwe Treger, 3402 Dransfeld, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

108 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 9. 5. 1990 Amtsgericht

2138

2 K 14/88: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Heisebeck, Band 18, Blatt 354, Gemarkung Heisebeck, Ifd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 11, Ackerland, Vor der Pilgrimstiege, Größe 94,56 Ar,
 Ifd. Nr. 4, Flur 8, Flurstück 38, Ackerland, Die Hüttenwiesen, Größe 102,28 Ar,
 Ifd. Nr. 7, Flur 2, Flurstück 10, Ackerland, Vor der Pilgrimstiege, Größe 88,23 Ar,
 Ifd. Nr. 8, Flur 11, Flurstück 73/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Zum Frankenholz 10, Größe 16,53 Ar,
 soll am Mittwoch, dem 18. Juli 1990, 10.00 Uhr, Saal 24, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 4. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Anna Albine Elias geb. Heß, Walter Elias, Oberweser-Heisebeck, — in Erbgemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Flurstück 11 auf 18 912,— DM,
 Flur 8, Flurstück 38 auf 20 456,— DM,
 Flur 2, Flurstück 10 auf 17 646,— DM,
 Flur 11, Flurstück 73/2 auf 78 060,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 10. 5. 1990 Amtsgericht

2139

K 16/89: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Caßdorf, Band 17, Blatt 279, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Caßdorf, Flur 3, Flurstück 26/2, Hof- und Gebäudefläche, Borkener Straße 14, Größe 11,52 Ar,
 soll am Freitag, dem 13. Juli 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 9. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kfz-Mechaniker Manfred Riemenschneider, geboren am 21. 7. 1952, verstorben am 10. 1. 1990, Nachlaßpfleger Rechtsanwalt Dirk-H. Pfalz, Westheimer Straße, Homberg, und Ehefrau Ulrike Riemenschneider geb. Hertrampf, geboren am 17. 2. 1958, beide in Homberg-Caßdorf, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes einschließlich des Zubehörs ist gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf 113 974,— DM. Der

Wert des Rest-Zubehörs beträgt 6 074,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 2. 5. 1990 Amtsgericht

2140

2 K 3/89: Das im Grundbuch von Ufhausen, Band 20, Blatt 557, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Ufhausen, Flur 20, Flurstück 130/21, Gebäude- und Freifläche, Zum Steiger 4, Größe 11,52 Ar,

soll am Freitag, dem 13. Juli 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hauptstraße 24, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 7. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Margarethe Greiler, Nonnenwaldstraße 2, 7000 Stuttgart,

b) Ferdinand Füzy, Zum Steiger 4, 6419 Eiterfeld-Ufhausen,
 — a) und b): in ungeteilter Erbgemeinschaft zur Hälfte —,

c) Ferdinand Füzy,

d) Irmgard Füzy geb. Jost, beide: Zum Steiger 4, 6419 Eiterfeld-Ufhausen,
 — c) und d): in Gütergemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 9. 5. 1990 Amtsgericht

2141

2 K 4/89: Das im Grundbuch von Ufhausen, Band 20, Blatt 788, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Ufhausen, Flur 20,

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Rohwer-Kahlmann

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Bitte fordern Sie Probeexemplare an!

Verlag Chmielorz GmbH

Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

Flurstück 130/22, Freifläche, Zum Steiger, Größe 5,41 Ar,
soll am Freitag, dem 13. Juli 1990, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 7. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):
a) Margarete Greiler, Nonnenwaldstraße 2, 7000 Stuttgart,
b) Ferdinand Füzy, Zum Steiger 4, 6419 Eiterfeld-Ufhausen, — in ungefalteter Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

9 120,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 9. 5. 1990 Amtsgericht

2142

64 K 131/88: Das im Grundbuch von Bettenhausen, Band 62, Blatt 1852, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bettenhausen, Flur 16, Flurstück 44/7, Hof- und Gebäudefläche, Unter dem Steinbruch 14 A, Größe 6,71 Ar, soll am Donnerstag, dem 18. Oktober 1990, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 9. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ramisch, Evelyn, geb. 24. 1. 1962, Kassel. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 27. 4. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

2143

64 K 7/90: Das im Grundbuch von Kassel, Band 604, Blatt 15 862, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 58/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück 485/29, Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße 31, Größe 4,46 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. W 4, K 4 des Aufteilungsplans (I. Erdgeschoß links); der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 15 859 bis 15 874) gehörenden Sondereigentumsrechte;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter, ausgenommen Veräußerung an Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerete in gerader Linie und zweiten Grades der Seitenlinie, und anderen Wohnungseigentümer sowie durch Konkursverwalter, Zwangsvollstreckung und Grundpfandrechtsgläubiger;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sonder-eigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 20. 1. 1988;

soll am Dienstag, dem 28. August 1990, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 26. 1. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ulrich Ueckerseifer in Dillenburg.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

46 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 27. 4. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

2144

64 K 219/89: Das im Grundbuch von Oberzellmar, Band 110, Blatt 3130, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 1 233/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Oberzellmar, Flur 12, Flurstück 85/14, Gebäude- und Freifläche, Aßbachstraße 10 und 12, Größe 15,62 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 9, K 9 des Aufteilungsplans; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 3122 bis 3131) gehörenden Sondereigentumsrechte und eine für gewisse Fälle geltende Veräußerungsbeschränkung beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 4. 4. 1985;

soll am Montag, dem 13. August 1990, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 1. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schaub, Rainer, Vellmar.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

190 133,10 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 24. 4. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

2145

64 K 205/88: Das im Grundbuch von Harleshausen, Band 169, Blatt 5181, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Harleshausen, Flur 5, Flurstück 59/18, 59/19, Lieg.-B. 796, Gebäude- und Freifläche, Harleshäuser Straße 136, Größe 9,67 Ar,

lfd. Nr. 6 zu 5, Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrerecht) am Grundstück Flur 5, Flurstücke 61/4, 59/16, 59/17, Blatt 4962, in Abt. II, Nr. 4;

soll am Donnerstag, dem 20. September 1990, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 1. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Greven, Marion, geborene Kröger, geboren 21. 12. 1955, Harleshäuser Straße 136, 3500 Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

345 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 27. 4. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

2146

64 K 103/89: Das im Grundbuch von Nieste, Band 51, Blatt 1783, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Nieste, Flur 2, Flurstück 11/2, Gebäude- und Freifläche, Kasseler Straße 8, Größe 1,38 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. Oktober 1990, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitz-

zungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 8. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Riehn, Klaus, geb. 11. 7. 1945, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 27. 4. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

2147

K 16/89: Das im Grundbuch von Vierheim, Band 181, Blatt 7484, eingetragene Wohnungseigentum, 45/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 3, Flurstück 1484/4, Hof- und Gebäudefläche, Heinrich-Lanz-Ring 67 und 69, Größe 13,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 18, Haus Nr. 67, im 4. OG rechts,

soll am Donnerstag, dem 20. September 1990, 10.45 Uhr, im Rathaus in Vierheim, Ketteler Straße, Ratssaal, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 7. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Abels, Willi, Am neuen Weinberg 13, 6806 Vierheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 3. 5. 1990 Amtsgericht

2148

7 K 50/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 92, Blatt 3914, Miteigentumsanteil zu einem Drittel an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dreieichenhain, Flur 1, Flurstück 474/4, Hof- und Gebäudefläche, Geißberg 16, Größe 5,75 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. Juli 1990, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, 1. Stock, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 8. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rudi Franz Alfred Schnabel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM für den zu versteigern Dritt-Miteigentumsanteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 9. 5. 1990 Amtsgericht

2149

7 K 55/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Niederbrechen, Band 66, Blatt 2312,

lfd. Nr. 1, Flur 62, Flurstück 78/51, Bauplatz, Am Erdbeerpfad, Größe 9,07 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Juli 1990, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 10. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Jürgen Hübner, jetzt in 5439 Hellenhahn-Schellenberg, Neustädter Straße 4.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 336 000,— DM (Einfamilienwohnhaus mit separater Doppelgarage).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 17. 4. 1990

Amtsgericht

2150

7 K 17/89: Das im Grundbuch von Niederweimar, Band 34, Blatt 1081, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederweimar, Flur 5, Flurstück 32/59, Hof- und Gebäudefläche, Kiefernweg 24, Größe 9,39 Ar, soll am Donnerstag, dem 6. September 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 4. 1989 bzw. 2. 8. 1989 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Günter Eppelmann,
Edeltraud Eppelmann, in Marburg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 26. 4. 1990

Amtsgericht

2151

1 K 37/88: Die im Grundbuch von Schotten, Bezirk Nidda, Band 56, Blatt 2580, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Schotten,

Flur 32, Nr. 275/3, Hof- und Gebäudefläche, Karl-Weber-Straße 19, Größe 5,33 Ar;

Flur 17, Nr. 111, Hofraum, Pfarrgasse, Größe 0,27 Ar,

sollen am Montag, dem 17. September 1990, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6478 Nidda 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hildegard Simon geb. Grün,
b) Andreas Olt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 138 400,— DM für Flur 32, Nr. 275/3 und Flur 17, Nr. 111 (wirtschaftliche Einheit).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 8. 5. 1990

Amtsgericht

2152

K 41/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Heinebach, Band 27, Blatt 889, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Heinebach, Flur 7, Flurstück 74/2, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 8, Größe 4,13 Ar,

soll am Freitag, dem 13. Juli 1990, 8.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 12. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Doellinger, Harry, Kurfürstendamm 162, 1000 Berlin 31,

Banczyk, Karl-Heinz, Kirchstraße 8, 6445 Alheim 1, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

76 330,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 14. 5. 1990

Amtsgericht

2153

K 6/90: Das im Grundbuch von Riebelsdorf, Band 30, Blatt 830, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Riebelsdorf, Flur 10, Flurstück 64/7, Freifläche, Bierwegsfeld, Größe 7,00 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. Juli 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 3. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herbert Roth, geboren am 4. 12. 1946, Sandgärten 10, Neukirchen-Riebelsdorf.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

17 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 23. 4. 1990

Amtsgericht

2154

K 7/90: Das im Grundbuch von Riebelsdorf, Band 30, Blatt 830, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Riebelsdorf, Flur 10, Flurstück 64/8, Gebäude- und Freifläche, Sandgärten 10, Größe 6,40 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. Juli 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 3. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herbert Roth, geboren am 4. 12. 1946, Sandgärten 10, Neukirchen-Riebelsdorf.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

435 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 23. 4. 1990

Amtsgericht

2155

K 80/88: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 270, Blatt 9054, eingetragene Teileigentum, Miteigentumsanteil von 84/1 000 am dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden,

Flur 9, Flurstück 1577/28, Gebäude- und Freifläche, Obere Marktstraße 13, 15, Größe 16,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Büröeinheit Nr. 15 des Aufteilungsplans; beschränkt durch das Sondereigentum an den übrigen Anteilen, bzgl. Gegenstand und Inhalt gilt die Bewilligung vom 2. 9. 1983;

soll am Donnerstag, dem 19. Juli 1990, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, I. Stock, Saal 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 11. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hubert Nebel, 8000 München.

Festgesetzter Wert: 290 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 4. 5. 1990

Amtsgericht

2156

4 K 1/88: Das im Grundbuch von Hessisch Lichtenau, Band 108, Blatt 3243, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hessisch Lichtenau, Flur 15, Flurstück 175/9, Hof- und Gebäudefläche, Poppenhagener Straße 21, Größe 3,12 Ar,

verbunden mit den Rechten 11/zu 5, 12/zu 5, 13/zu 5, 14/zu 5, 15/zu 5, 16/zu 5 (Abwasser- und Frischwasserleitungsrechte),

soll am Freitag, dem 20. Juli 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Walburger Straße 38, 3430 Witzenhausen, Raum 117, kleiner Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 2. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Christian Voss,

b) Marianne Voss, Aurikelweg 5 c, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

260 550,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 10. 5. 1990

Amtsgericht

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten. Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Andere Behörden und Körperschaften

Beschluß über die Jahresrechnung 1986 und 1987 und die Entlastung des Verbandsausschusses für die Haushaltss Jahre 1986 und 1987 sowie öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 1986 und 1987 des Umlandverbandes Frankfurt

Der Verbandstag hat in seiner Sitzung vom 8. Mai 1990 den Beschuß über die Jahresrechnung 1986 und 1987 gefaßt und dem Verbandsausschuß für die Haushaltss- und Rechnungsführung der Haushaltss Jahre 1986 und 1987 Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung 1986 und 1987 mit den Erläuterungsberichten liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 29. Mai bis 1. Juni 1990 und vom 6. Juni bis 8. Juni 1990 bei der Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 410, während der allgemeinen Bürostunden zwischen 8.00 und 16.00 Uhr öffentlich aus.

6000 Frankfurt am Main, 17. Mai 1990

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Flaccus
Beigeordneter

Zweite Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallentsorgung des Umlandverbandes Frankfurt

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1 Satz 2 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235), i. V. m. §§ 121 Abs. 2 Satz 2 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419) und § 1 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) i. d. F. vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154) hat der Verbandstag des Umlandverbandes Frankfurt am 8. Mai 1990 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallentsorgung vom 26. April 1988 beschlossen, die hierfür öffentlich bekanntgemacht wird.

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Name des Betriebes

Der Betrieb führt die Bezeichnung
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung
— Umlandverband Frankfurt —.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Leitung des Betriebes

Der Verbandsausschuß bestellt zur Leitung des Betriebes drei Betriebsleiter, von denen einer zum Ersten Betriebsleiter bestellt wird. Die Betriebsleiter leiten den Betrieb selbständig, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts ande-

res bestimmen. Die Entscheidungen in der Betriebsleitung ergehen mit Stimmenmehrheit. Die Stimme des Ersten Betriebsleiters gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Vertretung des Betriebes

Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich des § 3 Abs. 2 EigBGes den UVF in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Es unterzeichnen stets der Erste Betriebsleiter — in dessen Verhinderung sein Vertreter — sowie ein weiterer Betriebsleiter. Die von der Betriebsleitung gemäß § 3 Abs. 3 EigBGes ermächtigten Dienstkräfte unterzeichnen „im Auftrag“. Die Vertretungsberechtigten und der Umfang der Vertretungsbefugnis sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.

4. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Den Vorsitz führt der Verbandsdirektor oder der von ihm bestellte Vertreter. Ist dieser verhindert, wird er vom Kämmerer vertreten. Ist auch dieser verhindert, so wird er durch das dienstälteste Mitglied des Verbandsausschusses vertreten.

5. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

6000 Frankfurt am Main, 8. Mai 1990

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Dr. Behrendt
Verbandsdirektor

Öffentliche Ausschreibungen

ESCHBORN: Der Magistrat der Stadt Eschborn — Hochbauamt — schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung von Rohbauarbeiten für die Rathausweiterung einschließlich Fassadenverkleidungen aus Klinkermauerwerk, einschließlich Erdarbeiten, einschließlich Kanalarbeiten.

Ca. 17 000 m² umbauter Raum.

Die Arbeiten sind zusammengefaßt und werden in einem Los vergeben.

Verdingungsunterlagen können ab 22. Mai 1990 beim Hochbauamt der Stadt Eschborn, Hauptstraße 14, 6236 Eschborn, gegen eine Gebühr von 30,00 DM (nur Verrechnungsscheck) mit dem Text „Rohbauarbeiten, Rathausweiterung“ ausgehändigt werden.

Eröffnungstermin (Submission) ist der 5. Juli 1990, um 11.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 36, 6236 Eschborn.

6236 Eschborn, 15. Mai 1990

Der Magistrat

Abonnieren statt fotokopieren

Zeitschriften-Beiträge sind mit Sachverstand und Sorgfalt aus dem großen Berg von Informationen ausgewählt, geschrieben, zusammengestellt . . .

... ergeben zielfreie Informationen: Erfahrungen, die man kaufen kann. Denn uns liegt daran, daß Sie als Leser mit erweitertem Wissen und vermehrten Einsichten gut gerüstet sind.

Dies ist in Gefahr, wenn Zeitschriftenaufsätze kopiert werden!

Fotokopien werden nicht abonniert . . .

... und das bedeutet langfristig, daß Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften die wirtschaftliche Basis entzogen wird.

Und außerdem: Sie als Leser sollen immer ein komplettes Heft in die Hand bekommen, damit Ihr Wissen nicht einseitig wird . . .

... und damit IHRE ZEITSCHRIFT auch künftig für Sie da ist.

Flughafen

Frankfurt Main AG

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

Nr. Ö 169/90: Regenwasserkanal von Geb. 156 zu RHB 15, Aufbruch-, Erd-, Verbau-, Durchpressungs-, Kanal- und Stahlbetonarbeiten

Zur Ausführung kommen:

ca. 320 m Vortriebsstrecke DN 1400-2000
ca. 60 m Stahlbetonrohre DN 1800
4 St. Orbitetoschächte
ca. 3 000 m³ Erdashub
ca. 1 200 m² Verbau

Kostenbeteiligung: 105,— DM

Vorgesehene Ausführungszeit: Juli bis Dezember 1990
Submissionstermin: Ende Juni 1990
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-7 00 83

Nr. Ö 170/90: Osterweiterung V 3, Lüftung

Zur Ausführung kommen:

1 St. Teilklimaanlage, ca. 6 500 m³/h
2 St. Radialventilatoren, ca. 130 000 m³/h
1 St. Brandgas-Radialventilator, ca. 45 000 m³/h
2 St. luftgekühlte Verdichter – Verflüssigerseinheit, Kälteleistungen à 20 kW
ca. 1 850 m² Stahlblech-Kanalwerk
ca. 400 m² selbständiges L-90-Kanalwerk

Kostenbeteiligung: 150,— DM

Vorgesehene Ausführungszeit: 36. bis 47. KW 1990
Submissionstermin: Ende Juni 1990
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-7 18 17

Nr. Ö 175/90: Hochspannungs- und Schwachstromtrassung östlich und südlich des K-Gebäudes

Zur Ausführung kommen:

ca. 900 m Kabelpritschen
ca. 370 m² Gitterrost

Kostenbeteiligung: 30,— DM

Vorgesehene Ausführungszeit: Juli bis August 1990
Submissionstermin: Ende Juni 1990
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-7 18 21

Nr. Ö 176/90: Sicherheitsgates Gebäude 183, abgelängte Decken

Zur Ausführung kommen:

ca. 91 000 m² Glasdecken
ca. 639 000 m² Metallpaneeldecken
ca. 65 000 m² Mineralfaserdecken
ca. 380 000 m² Schallschutzdecken

Kostenbeteiligung: 50,— DM

Vorgesehene Ausführungszeit: August 1990 bis März 1991
Submissionstermin: Ende Juni 1990
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-7 18 17

Schlußtermin für alle Anforderungen ist der 30. Mai 1990

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostenbeteiligung auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 8. Mai 1990

Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Bau und Anlagen

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

Nr. Ö 177/90: Sanierung WC-Anlage Ankunft Halle B, Wasser-Abwasser

Zur Ausführung kommen:

ca. 170 m Abflußleitung SML-Rohr DN 50-125
ca. 450 m Kalt- und Warmwasserleitung verzinkt – DN 15-50
ca. 40 St. Einrichtungsgegenstände

Kostenbeteiligung: 60,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Juli bis November 1990
Submissionstermin: Ende Juni 1990
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-66 68

Nr. Ö 178/90 Sicherheitsgates Geb. 183, Schwachstrom

Zur Ausführung kommen:

1 St. Überfall- und Einbruchmeldezentrale NZ 1060
2 St. Hauptmelder UGM 2010
4 St. Zeitrelais Einheit/24 V
20 St. Türöffner 24 V
10 St. Notruf-Druckknopfmelder
15 St. Fußkontakteinschne

ca. 3 500 m verschiedene FM-Kabel

Ausführung gemäß DIN 18383, 40040, 40050, VDE 0100, 0833 und Vds-Richtlinien. Errichtungsanerkennung für o. g. Einbruchmeldeanlage ist vorzulegen.

Kostenbeteiligung: 45,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Oktober 1990 bis Februar 1991
Submissionstermin: Ende Juni 1990
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-61/13

Nr. Ö 179/90: Zentrales Versorgungsgebäude Ost, Schlosserarbeiten

Zur Ausführung kommen:

ca. 70 St. Feuerhemmende Türen T 30 – 1- und 2flügl.
ca. 180 m² Gitterrost und Gitterrostbühnen
ca. 70 St. Rankengerüste
1 St. Stahltreppen mit Geländer 5,15 m

Kostenbeteiligung: 80,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Oktober 1990 bis Februar 1991
Submissionstermin: Ende Juni 1990
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-7 08 10

Nr. Ö 188/90: Ausbau Flugsteig A, Starkstrom

Zur Ausführung kommen:

ca. 4 130 m Kabel
ca. 46 000 m Leitungen
ca. 2 700 m Verlegesysteme
ca. 1 700 St. Beleuchtungskörper

Kostenbeteiligung: 110,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: August 1990 bis Januar 1991
Submissionstermin: Ende Juni 1990
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-7 80 18

Nr. Ö 190/90 Vorfeld Ost 3. BA, Abbruch-, Erd- und Betonarbeiten

Zur Ausführung kommen:

ca. 36 040 m² Betondecke B 45
ca. 36 040 m² Zementbodenverfestigung
ca. 320 m Steinzeugrohr DN 150
ca. 740 m Betonrohr DN 400-1400
ca. 150 m Gussisenrohr DN 200

(Ausführung in Tag- und Nacharbeit)

Kostenbeteiligung: 95,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Februar 1991 bis April 1992
Submissionstermin: Ende Juni 1990
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-7 80 86

Nr. Ö 165/90: Tankdienstgebäude, Aufzugsanlagen

Zur Ausführung kommen:

1 St. Hydraulikaufzug 3 200 kp/3 Halte/5 Türen
1 St. Seil-Aufzug 1 050 kp/5 Halte/5 Türen
3 St. Seil-Aufzüge 1 000 kp/6 Halte/6 Türen

Kostenbeteiligung: 135,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Oktober 1990 bis August 1991

Submissionstermin: Anfang Juli 1990
Weitere Auskünfte: Tel. 0 61 52/6 40 49

Schlußtermin für alle Anforderungen ist der 6. Juni 1990

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostenbeteiligung auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 16. Mai 1990

Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Bau und Anlagen

Stellenausschreibungen



Wir suchen für unser **Ordnungsamt** – Abteilung Feldschutz, Ermittlungs- und Außendienst – Sachgebiet Außendienstermittlungen bei Emissionen und Immissionen eine/n

Betriebsangestellte/n

(Vergütungsgruppe V c/V b BAT)

Die Aufgaben: Sachbearbeitung; Durchführung von Ermittlungsaufgaben bei Emissionen und Immissionen einschließlich der Bewertung von Störquellen und -situationen und Analyse der Meßergebnisse; Erstellung von Prüf- und Meßberichten; Erarbeitung von Auflagen oder Vorschlägen für Verbesserungen und Entstörungsmaßnahmen einschließlich fachlicher Beratung; Anordnung zur Beseitigung von Mißständen als Sofortmaßnahme im Rahmen der Gefahrenabwehr.

Wir erwarten: Abgeschlossene auf das Aufgabengebiet bezogene Berufsausbildung; einschlägige Berufserfahrung; gute Verwaltungskenntnisse; Eigeninitiative; Verhandlungsgeschick und Urteilsfähigkeit; Gewandtheit in Wort und Schrift; Fahrerlaubnis Klasse drei; gesundheitliche Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs.

Die Richtlinien zur beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Stadtverwaltung Frankfurt am Main finden Anwendung.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den

MAGISTRAT DER STADT FRANKFURT AM MAIN

– Personal- und Organisationsamt –,
Kennziffer 089/1100/0085,
Alte Mainzer Gasse 4, 6000 Frankfurt am Main 1.



Bei der Stadtverwaltung Eschborn

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Stelle des nichttechnischen Verwaltungsdienstes

im Rechts- und Ordnungsamt – Sachgebiet Ordnungswesen – zu besetzen.

Die vielseitige Tätigkeit umfaßt insbesondere Aufgaben aus den Bereichen Sicherheit und Ordnung sowie Straßenverkehrs- und Ortspolizeibehörde.

Die Bewerberinnen/Bewerber sollten über ein gutes Fach- und Allgemeinwissen verfügen und zumindest die I. Verwaltungsprüfung nachweisen können.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann die Stelle auch durch eine/n Angestellte/n besetzt werden.

Die Anstellung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 9 BBesG bzw. V b BAT. Aufstiegsmöglichkeiten sind vorhanden.

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 30. Juni 1990 an den

Magistrat der Stadt Eschborn – Haupt- und Personalamt –, Rathausplatz 36, 6236 Eschborn.

Bei dem

Staatlichen Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Südhessen

– Außenstelle Frankfurt am Main –

ist ab 1. August 1990 in der Abteilung VII die Stelle eines/einer

Tierarztes/Tierärztin

(Besoldungsgruppe A 13 BBesG bzw. Vergütungsgruppe II a BAT)

zu besetzen.

Voraussetzung: Approbation als Tierarzt, Promotion zum Dr. med. vet. Die Ablegung der Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst sowie die Anerkennung als Fachtierarzt für Zuchthygiene, Mikrobiologie oder vergleichbare Fachgebiete sind erwünscht.

Das Aufgabengebiet umfaßt:

1. Durchführung des ZKD, Beratung der Milchviehbestände bei Fertilitätsstörungen,
2. Mitarbeit in der Virologie und Serologie.

Erwünscht sind:

1. Praktische Kenntnisse und Erfahrungen in der Betreuung von Klaudentierbeständen,
2. Kenntnisse der Labordiagnostik.

Einarbeitung wird sichergestellt.

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen I 2 a – 5 e 08/01 (Z/E 15) innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen der Anzeige zu richten an das

Regierungspräsidium Darmstadt – Dezernat I 2 a – 21 –, Postfach 11 12 53 / 6100 Darmstadt.



Beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Referenten / Referentin

(bis Besoldungsgruppe A 15 BBesG) zu besetzen.

Das Referat ist insbesondere zuständig für

- die allgemeine Kulturförderung, Kulturveranstaltungen, Heimat- und Volkstumspflege im ländlichen Raum,
- den Aufbau und die Entwicklung der kulturellen Zusammenarbeit mit Thüringen,
- die Fachaufsicht über die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten und deren Bau-, Grundstücks- und Liegenschaftsangelegenheiten.

Die Besoldung richtet sich nach den beamtenrechtlichen Voraussetzungen des/der jeweiligen Bewerbers/Bewerberin; die Einstellung kann zunächst auch im Angestelltenverhältnis erfolgen.

Vonden Bewerbern/Bewerberinnen wird ein abgeschlossenes Universitätsstudium oder die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erwartet. Mehrjährige einschlägige Berufserfahrung, Aufgeschlossenheit für kulturelle Fragen und für die Zusammenarbeit mit Kommunen und Kultureinrichtungen sind erwünscht. Das Interesse von Frauen wird besonders begrüßt. Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen werden mit den üblichen Unterlagen bis spätestens zum 25. Juni 1990 erbeten an das

**Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst,
Postfach 32 60, 6200 Wiesbaden 1.**



Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs

sucht baldmöglichst eine/n

System- und Anwendungsbetreuer/in

für die Präsidialabteilung.

Die Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 12/13 bewertet.

Das Aufgabengebiet umfaßt u. a.:

- die Betreuung von Anwendungen mit den Standardprogrammen MS-Word 5.0, Multiplan und d base IV auf stand alone IBM PS/2 Maschinen und egstra und dorado auf einer Mehrplatzanlage von egs,
- die Entwicklung und Betreuung einer automationsgestützten Schriftgutverwaltung mit integriertem Dokumentationssystem und Anschluß an die HZD auf der Basis eines Datenbanksystems,
- die Mithilfe bei der Entwicklung von Prüfprogrammen auf Laptops der Firma COMPAQ,
- die systemtechnische Betreuung der genannten Anlagen einschließlich Tintenstrahl-, Typenrad-, Thermo- und Laserdrucker,
- die Mitwirkung bei der Erstellung des IT-Gesamtplans und
- die Bewirtschaftung der ATG 69.

Eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung (z. B. Informatik) oder gleichwertige Kenntnisse sowie Erfahrungen bei den o. g. Programm- und Hardwaresystemen, dem Programmsystem LEDOC und Kenntnisse der Landesverwaltung wären von Vorteil.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sowie einem Lichtbild aus neuester Zeit werden erbeten an den

**Präsident des Hessischen Rechnungshofs,
Postfach 40 02, 6100 Darmstadt.**



Bei der Stadt Pfungstadt (23.500 Einwohner)

ist die Stelle eines/r

hauptamtlichen ersten Stadtrates/Stadträtin

zum 1. Oktober 1990 neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl auf jeweils sechs Jahre ist möglich. Die Besoldung bestimmt sich nach Besoldungsgruppe B 2.BBesG.

Als Bewerber/innen kommen nur Persönlichkeiten in Betracht, die umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung besitzen und entsprechende praktische Erfahrungen nachweisen können. Von dem neuen Amtsinhaber werden Einsatzbereitschaft, wirtschaftliches Verständnis und Organisationstalent erwartet.

Bewerbungen sind bis spätestens 25. Juni 1990 mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisausschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und etwaigen Referenzen unter dem Kennwort „Stadtratwahl“ in verschlossenem Umschlag zu richten an den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Prof. Dr. Lavies, Stadtverordnetenvorsteher, Stadthaus, 6102 Pfungstadt.

Persönliche Vorstellungen nur nach Aufforderung.

STADT FRANKFURT AM MAIN

In unserem Amt für Wohnungswesen wurde die neue Abteilung Zweckentfremdung von Wohnraum eingerichtet. In diesem Zusammenhang sind folgende Stellen sofort neu zu besetzen:

ein/eine

Oberamtsrat/-rätin

(Besoldungsgruppe A 13 s. BBO) Kennziffer 094/6200/—1
Leiter/in des Sachgebietes: Antragsverfahren, Grundsatzangelegenheiten und Statistik

mehrere

Amtsräte/-rätinnen

(Besoldungsgruppe A 12 BBO) Kennziffer 094/6200/—2
Gruppenleiter/innen im Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren

eine/ein

Büroangestellte/r

(Vergütungsgruppe III/II s. BAT) Kennziffer 094/6200/—3
Sachratenleiter/in in der Sachrate, Grundsatzangelegenheiten und Statistik

ein/eine

Amtmann/-frau

(Besoldungsgruppe A 11 BBO) Kennziffer 094/6200/—4
Spitzensachbearbeiter/in für Ordnungswidrigkeiten und Verwaltungsverfahren

ein/eine

Oberinspektor/in

(Besoldungsgruppe A 10 BBO) Kennziffer 094/6200/—5
Sachbearbeiter/in für Ordnungswidrigkeiten und Verwaltungsverfahren

ein/eine

Oberinspektor/in

(Besoldungsgruppe A 10 BBO) Kennziffer 094/6200/—6
Sachbearbeiter/in im Antragsverfahren

Wir erwarten:

Verwaltungsprüfung II bzw. abgeschlossene Verwaltungs- oder kaufmännische Ausbildung; Fähigkeit zur Behandlung von Rechtsproblemen; Kenntnisse im Bereich des Verwaltungsrechts, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und der Strafprozeßordnung; Gewandtheit in der mündlichen und schriftlichen Darstellung; Durchsetzungsvermögen.

Bei Nichterfüllen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis möglich.

und eine/in

Techn. Angestellte/r

(Vergütungsgruppe II BAT) Kennziffer 094/6200/—7
Leiter/in des Sachgebietes bautechnische Prüfung und des Außendienstes

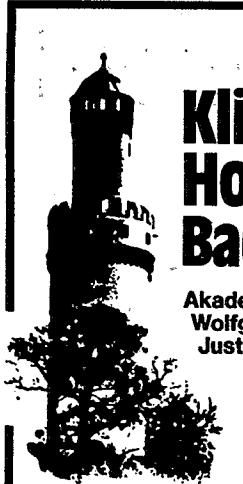
Wir erwarten:

Dipl.-Ing. (TU/TH/Uni/FH) mit Berufserfahrung; vorausgesetzt werden Kenntnisse über Kostenkalkulationen bei Modernisierungen/Sanierungen; Fähigkeit zur Mitarbeiterführung.

Die Richtlinien zur beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Stadtverwaltung Frankfurt am Main finden Anwendung. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte – unter Angabe der jeweiligen Kennziffer – bis zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den

MAGISTRAT DER STADT FRANKFURT AM MAIN

– Personal- und Organisationsamt,
Alte Mainzer Gasse 4, 6000 Frankfurt am Main 1.



Kliniken des Hochtaunuskreises Bad Homburg v.d.H.

Akademisches Lehrkrankenhaus der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt und der Justus Liebig-Universität Gießen

Zum 1. Juli 1990 (ggf. auch später) ist in der Verwaltung die Stelle einer/eines

Personal- sachbearbeiters/in

neu zu besetzen.

Das Aufgabengebiet beinhaltet vorrangig die Berechnung und Auszahlung von Löhnen und Gehältern bei Arbeitern und Angestellten über EDV.

Gefordert sind hierfür Kenntnisse des Arbeits-, Tarif-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrechts.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe V c BAT mit BA. Daneben gewähren wir die üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes.

Ihr Bewerbungsschreiben mit den üblichen Unterlagen (Zeugnisse, Lebenslauf, Lichtbild) richten Sie bitte an die

**Kliniken des Hochtaunuskreises Bad Homburg,
z. Hd. des Personalleiters, Herrn Riehl,**

Urseler Straße 33,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe,
Telefon 0 61 72/14-21 14, 21 15.

Stellenangebote – richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder nur für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

**Staatsanzeiger für das Land Hessen
Öffentlicher Anzeiger Anzeigenabteilung**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

Bei der Stadt Hofgeismar

(14 700 Einwohner) ist die Stelle des/der

hauptamtlichen Bürgermeisters/ hauptamtlichen Bürgermeisterin

zum 1. Januar 1991 neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre, Wiederwahl auf jeweils sechs Jahre ist möglich. Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsgruppe A 16.

Als Bewerber kommen Persönlichkeiten in Betracht, die umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Verwaltung besitzen. Praktische Erfahrungen sollten im ausreichenden Maße vorhanden sein. Von dem/der neuen Bürgermeister/Bürgermeisterin sind vielfältige Probleme zu lösen, die Einsatzbereitschaft, wirtschaftliches Verständnis und Organisationstalent erforderlich. Auf ihn/sie warten besondere Aufgaben der Gewerbeansiedlung, Baulanderschließung, Verkehrsberuhigung, Dorferneuerung und Umweltschutz. Der/Die Bewerber/Bewerberin sollte Interesse am Vereinsleben und am kulturellen Leben der Stadt zeigen. Es wird erwartet, daß der/die zukünftige Bürgermeister/Bürgermeisterin seinen/ihren Wohnsitz in Hofgeismar nimmt.

Die Stadt, mit historischem Altstadtteil, liegt im nördlichen Teil des Landkreises Kassel, in waldreicher Umgebung. Seit der hessischen Gebietsreform gehören sieben Stadtteile zu Hofgeismar. Die Stadt ist angebunden an die Bundesbahnstrecke Kassel-Dortmund, sie besitzt eine gesunde Wirtschaftsstruktur.

In der Stadt befinden sich Kindergärten und Grundschulen, eine additive Gesamtschule und ein Oberstufengymnasium. Außerdem ist in Hofgeismar eine Berufsschule und eine Landwirtschaftsschule angesiedelt. Zur Stadt gehört eine Stadthalle, Gemeinschaftshäuser, diverse Sporteinrichtungen und zwei Freibäder.

Die Stadtverordnetenversammlung setzt sich aus Vertretern der SPD (22), CDU (10), Grüne (3) und F.D.P. (2) zusammen. Die neun Stadträte sind ehrenamtlich tätig.

Bewerbungen sind bis spätestens 30. Juni 1990 mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisausschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und etwaigen Referenzen unter dem Kennwort Bürgermeisterwahl im verschlossenen Umschlag zu richten an den **Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Albert Rapp, Rathaus, Markt 1, 3520 Hofgeismar.**

Personliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandspesen und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern, Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz; Redaktion: Telefon 0 61 21 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 32, Telex 4186648, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des

Staatsanzeigers (Fotodrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am nächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis II. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 22 vom 28. Mai 1990 beträgt 40 Seiten.